

Schweizer Rahmenvertrag für OTC-Derivate

vom _____

zwischen _____
("Partei A")

und _____
("Partei B")

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Dieser Rahmenvertrag (nachstehend, in Verbindung mit den Ergänzungen und Änderungen gemäss Anhang 1, der "**Rahmenvertrag**")¹ ersetzt alle zwischen Partei A und Partei B gegebenenfalls zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossenen Schweizer Rahmenverträge für OTC-Derivate. Er regelt alle Transaktionen in OTC-Derivaten, die Partei A und Partei B abgeschlossen haben, mit Ausnahme jener Transaktionen, die unter Bezugnahme auf einen anderen Rahmenvertrag als einen Schweizer Rahmenvertrag abgeschlossen wurden (jede unter den vorliegenden Rahmenvertrag fallende OTC-Derivate-Transaktion, einschliesslich vor Abschluss dieses Rahmenvertrages eingegangener Transaktionen, nachstehend eine "**Transaktion**").
- 1.2 Dieser Rahmenvertrag soll, zusammen mit allen Bestätigungen oder anderen Dokumenten, die einzelne Transaktionen betreffen (nachstehend je eine "**Transaktionsbestätigung**"), einen einzigen Vertrag zwischen Partei A und Partei B bilden (nachstehend der "**Vertrag**").

¹ Die englische Fassung dieses Schweizer Rahmenvertrages übernimmt teilweise Bestimmungen und Konzepte des 2002 ISDA Master Agreement, © 2002 International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("ISDA®"), und des 1992 ISDA Master Agreement, © 1992 International Swaps and Derivatives Association, Inc., wobei ISDA dazu ihre Zustimmung gegeben hat. ISDA war jedoch nicht an der Ausarbeitung dieses Schweizer Rahmenvertrages beteiligt und nimmt keine Stellung zur Eignung dieses Vertrages für bestimmte Arten von Transaktionen. Vor der Verwendung dieses Vertrages wird den Benützern empfohlen, sich passend rechtlich beraten zu lassen, ob dieser Vertrag für den jeweiligen Gebrauch geeignet ist.

2. Auslegung

- 2.1 Soweit Partei A und Partei B in einer Transaktionsbestätigung keine andere Vereinbarung treffen, sind die für die Transaktion relevanten Abschnitte von Anhang 2 (SMA-Definitionen) auf die betreffende Transaktion anwendbar.
- 2.2 Sofern einzelne Ergänzungen bzw. Änderungen gemäss Anhang 1 dieses Rahmenvertrages mit anderen Bestimmungen dieses Rahmenvertrages in Widerspruch stehen, gehen die betreffenden Bestimmungen von Anhang 1 vor. Bei Widersprüchen zwischen einer Transaktionsbestätigung und anderen Bestimmungen dieses Rahmenvertrages oder den auf die Transaktion anwendbaren Abschnitten des Anhangs 2 (SMA-Definitionen) gehen die Bestimmungen der Transaktionsbestätigung vor.

3. Abschluss von Transaktionen

- 3.1 Die Unterzeichnung dieses Rahmenvertrages stellt keine Verpflichtung zum Abschluss einer Transaktion dar.
- 3.2 Transaktionen können von den Parteien formfrei abgeschlossen werden. Nach Abschluss einer Transaktion sendet der Calculation Agent eine Transaktionsbestätigung an die Gegenpartei.

4. Zusicherungen, Eigenverantwortung der Parteien und Aufklärung über Risiken

- 4.1 Jede Partei sichert der anderen Partei zu, dass:
 - a) sie – soweit es sich nicht um eine natürliche Person handelt – rechtsgültig gegründet wurde und nach dem Recht des Staates, in dem sie gegründet oder organisiert ist, rechtsgültig besteht;
 - b) sie handlungsfähig ist, um diesen Rahmenvertrag und die darunter fallenden Transaktionen bzw. die dafür relevanten Dokumente abzuschliessen sowie ihren Verpflichtungen darunter nachzukommen;
 - c) der Abschluss dieses Rahmenvertrages und aller darunter fallenden Transaktionen bzw. der dafür relevanten Dokumente sowie die Erfüllung der dadurch begründeten Pflichten nicht gegen die auf sie anwendbaren Vorschriften verstossen und sie dabei jederzeit die auf sie jeweils anwendbaren gesetzlichen, statutarischen, reglementarischen oder regulatorischen Vorschriften einhält;
 - d) der Abschluss dieses Rahmenvertrages und der darunter fallenden Transaktionen bzw. der dafür relevanten Dokumente von den zuständigen Personen und Organen, soweit erforderlich, ordnungsgemäss bewilligt worden sind; und
 - e) sie über alle staatlichen und anderen Zulassungen verfügt, die von der betreffenden Partei im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder einem darunter abgeschlossenen Sicherungsdokument allenfalls eingeholt werden müssen.

- 4.2 Soweit für eine Partei besondere Anlagevorschriften auf OTC-Derivate-Transaktionen anwendbar sind, sichert diese der anderen Partei – zusätzlich zu den übrigen Zusicherungen gemäss dieser Ziff. 4 – zu, dass sie die auf sie anwendbaren Vorschriften versteht und Transaktionen unter diesem Rahmenvertrag in Übereinstimmung mit solchen Vorschriften abschliesst. Ausserdem sichert sie der anderen Partei zu, dass sie ihre zuständigen Mitarbeitenden regelmässig über die anwendbaren Bestimmungen informiert und die Einhaltung dieser Bestimmungen überwacht. Die betreffende Partei ist verpflichtet, der anderen Partei jeden aus einem Verstoss gegen solche Anlagevorschriften entstandenen Schaden vollumfänglich zu ersetzen.
- 4.3 Mit Unterzeichnung dieses Rahmenvertrages sichert jede Partei – zusätzlich zu den übrigen Zusicherungen gemäss dieser Ziff. 4 – der anderen Partei zu, dass sie selbständig und unabhängig von der jeweils anderen Partei darüber entschieden hat, ob eine unter diesem Rahmenvertrag eingegangene Transaktion für sie nützlich und angemessen ist, und dass sie die von diesem Rahmenvertrag erfassten Transaktionsarten und die mit dem Abschluss solcher Transaktionen einhergehenden Risiken versteht. Unabhängig davon hat jede Partei die auf sie anwendbaren Offenlegungspflichten zu erfüllen.
- 4.4 Mit Abschluss jeder Transaktion unter diesem Rahmenvertrag gelten alle unter diesem Rahmenvertrag abgegebenen Zusicherungen als erneut abgegeben.

5. Zahlungen und Lieferungen

- 5.1 Jede Partei erfüllt ihre Zahlungsverpflichtungen und alle weiteren, der anderen Partei geschuldeten Verpflichtungen spätestens an den in der Transaktionsbestätigung genannten Fälligkeitsterminen.
- 5.2 Fällt ein vereinbarter Fälligkeitstermin nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt die Zahlung am folgenden Bankarbeitstag. Fällt dieser in den nächsten Kalendermonat, erfolgt die Zahlung am vorausgehenden Bankarbeitstag.
- 5.3 Sämtliche Zahlungen sind in der gemäss Transaktionsbestätigung geschuldeten Währung kostenfrei und in der für Zahlungen in dieser Währung handelsüblichen Weise in am Fälligkeitstermin frei verfügbaren Mitteln zu leisten.
- 5.4 Haben beide Parteien an demselben Tag aufgrund derselben Transaktion Zahlungen in der gleichen Währung zu leisten, zahlt die Partei, die den höheren Betrag schuldet, die Differenz zwischen den geschuldeten Beträgen. Der Calculation Agent teilt der anderen Partei den zu zahlenden Differenzbetrag rechtzeitig vor dessen Fälligkeit mit.
- 5.5 Ist eine Partei verpflichtet, von einer durch sie zu leistenden Zahlung einen von der Gegenpartei nicht rückforderbaren Steuer- oder Abgabebetrag abzuziehen oder einzubehalten, bezahlt sie der anderen Partei diejenigen zusätzlichen Beträge, die erforderlich sind, damit der von der anderen Partei nach Abzug oder Einbehalt erhaltene Nettobetrag dem Betrag entspricht, den die andere Partei ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt erhalten hätte.
- 5.6 Ist eine Partei mit der Lieferung von Basiswerten zum Zeitpunkt der Fälligkeit in Verzug, ist die andere Partei berechtigt, die entsprechende Anzahl Basiswerte von einer Drittpartei zu kaufen oder zu borgen (bei Wertpapieren bspw. mittels

Effektenleihe). Die säumige Partei ist verpflichtet, der anderen Partei alle daraus entstandenen Kosten und jeden direkten Schaden zu ersetzen.

- 5.7 Eine Zahlungs- und Lieferverpflichtung gemäss diesem Rahmenvertrag kann von der berechtigten Partei nicht geltend gemacht werden, wenn diese sich selbst mit einer unter dem Vertrag bestehenden Zahlungs- oder Lieferverpflichtung im Verzug oder möglicherweise im Verzug befindet. Diese Ziff. 5.7 ist nicht anwendbar auf Zahlungsverpflichtungen, die aufgrund einer Auflösung dieses Rahmenvertrages oder einzelner Transaktionen gemäss Ziff. 7 (Vorzeitige Auflösung) entstanden sind.

6. Verzugsfälle und Auflösungsgründe

- 6.1 Bei Eintritt eines der nachfolgenden Ereignisse bezüglich einer Partei liegt für diese ein Verzugsfall (ein "**Verzugsfall**") vor:

- a) Eine Partei versäumt bei Fälligkeit die Zahlung eines Geldbetrages oder die Lieferung von Basiswerten gemäss den Bedingungen dieses Rahmenvertrages, wenn die versäumte Zahlung oder Lieferung nicht innerhalb eines Bankarbeitstages seit der Mitteilung an die säumige Partei nachgeholt wird.
- b) Eine Partei verletzt eine andere unter diesem Vertrag eingegangene Pflicht, wenn die Verletzung nicht innert 30 Tagen seit der Mitteilung an die betreffende Partei geheilt wird.
- c) Eine unter diesem Vertrag von einer Partei abgegebene Zusicherung erweist sich als unrichtig oder unzutreffend.
- d) Eine Partei verletzt eine unter einem anderen Vertrag zwischen den Parteien eingegangene Pflicht, wenn die Verletzung nicht innert der für den betroffenen Vertrag anwendbaren Nachfrist seit der Mitteilung an die säumige Partei geheilt wird.
- e) Eine Partei verletzt eine oder mehrere Leistungspflichten unter einem oder mehreren Verträgen mit einem Dritten, sofern die ausstehenden Leistungen mindestens die Höhe des in Anhang 1 genannten Schwellenwertes erreichen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen nicht innert der für den betreffenden Vertrag anwendbaren Nachfrist seit der Mitteilung an die säumige Partei nachgeholt wird. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn es die Parteien unterlassen haben, den Schwellenwert in Anhang 1 dieses Rahmenvertrages zu bestimmen.
- f) Eine Partei verletzt eine vor ihr eingegangene Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheiten gemäss dem massgeblichen Sicherungsdokument, wenn die im betreffenden Sicherungsdokument festgesetzte Nachfrist ungenutzt abgelaufen ist.
- g) Einer Partei wird durch eine Behörde oder ein Gericht die Betriebsbewilligung oder Lizenz entzogen, oder es wird ihr die Ausübung der Geschäftstätigkeit verboten.

- h) Die juristische bzw. ökonomische Struktur einer Partei wird verändert (bspw. durch Fusion, Übernahme, Auf- oder Abspaltungen bzw. vergleichbare Vorgänge), soweit dies eine massgebliche Beeinträchtigung ihrer Kreditfähigkeit zur Folge hat.
- i) Gegen eine Partei wird ein Zwangsvollstreckungsverfahren, eine Massnahme gemäss Ziff. 6.1 (n) oder ein vergleichbares Insolvenzverfahren beantragt bzw. eingeleitet und nicht innerhalb von 15 Tagen seit seiner Eröffnung eingestellt oder ausgesetzt.
- j) Ein Sicherungsnehmer ergreift den Besitz aller oder annähernd aller Vermögenswerte einer Partei, oder ein Gläubiger leitet ein Zwangsvollstreckungsverfahren zur Pfändung von Vermögenswerten bzw. ein ähnliches Verfahren gegen eine Partei ein, wenn ein solches Verfahren nicht innerhalb von 15 Tagen seit seiner Eröffnung eingestellt oder ausgesetzt wird.
- k) Eine Partei wird zahlungsunfähig oder ist nicht in der Lage, ihre Schulden zu bezahlen bzw. räumt ein, nicht in der Lage zu sein, bei Fälligkeit ihre Schulden bezahlen zu können.
- l) Eine natürliche Partei stirbt, wird für urteilsunfähig erklärt, verbeiständet oder bevormundet, bzw. es wird eine Massnahme ergriffen, die ihre Handlungsfähigkeit einschränkt.
- m) Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) beginnt in Bezug auf eine Partei, die von der FINMA als Bank oder Effekthändler lizenziert ist, entweder (i) ein Sanierungsverfahren, das die Rechte der Gläubiger allgemein betrifft, oder (ii) ein Verfahren zur Anordnung von Schutzmassnahmen, wonach es der betreffenden Partei verboten wird, Auszahlungen zu tätigen, Zahlungen entgegenzunehmen oder Effektenhandelsgeschäfte abzuwickeln, oder wonach ihre Geschäftstätigkeit beendet oder ihr ein Zahlungsaufschub gewährt wird.
- n) Über eine Partei wird der Konkurs eröffnet, oder es wird ihre Liquidation beschlossen oder es wird ein Nachlassvertrag mit vollständiger oder teilweiser Vermögensabtretung gerichtlich genehmigt.

6.2 Bei Eintritt eines der nachfolgenden Ereignisse bezüglich einer Partei liegt für diese Partei ein Auflösungsgrund (ein "**Auflösungsgrund**") vor:

- a) Die Bestimmungen einer unter diesem Rahmenvertrag abgeschlossenen Transaktion oder die Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen einer solchen Transaktion sind gemäss anwendbarem Recht oder dessen Auslegung durch eine Behörde bzw. ein zuständiges Gericht rechtswidrig.
- b) Eine Partei wird aufgrund eines staatlichen Aktes oder höherer Gewalt von der Vornahme oder dem Empfang von Zahlungen bzw. Lieferungen aufgrund einer unter diesem Rahmenvertrag abgeschlossenen Transaktion abgehalten oder daran gehindert.

- c) Bezüglich einer Transaktion wird eine Steuer oder eine sonstige Abgabe erhoben (bspw. indem von einer Zahlung unter diesem Vertrag ein Betrag abgezogen oder einbehalten bzw. eine Partei verpflichtet wird, gemäss Ziff. 5.5 zusätzliche Beträge zu bezahlen), wenn die Parteien die Transaktion in Kenntnis der Auferlegung einer solchen Steuer oder Abgabe nicht abgeschlossen hätten.
- d) Ein im Anhang 1 dieses Rahmenvertrages festgelegter Zusätzlicher Auflösungsgrund tritt ein.

7. Vorzeitige Auflösung

- 7.1 Bei Eintritt eines Verzugsfalles gemäss Ziff. 6.1 (a) bis (m) bezüglich einer Partei kann die dazu berechnigte Partei, solange der betreffende Verzugsfall andauert, alle unter diesem Rahmenvertrag ausstehenden Transaktionen auflösen durch Mitteilung an die vom Auflösungsgrund betroffene Partei. Die Transaktionen werden auf das Datum aufgelöst, das in einer solchen Mitteilung als Auflösungsstermin festgelegt wird, wobei dieser Auflösungsstermin weder vor Empfang der Mitteilung noch später als 20 Tage nach Empfang der Mitteilung liegen soll (ein solcher Auflösungsstermin nachfolgend ein "**Vorzeitiger Auflösungsstermin**").
- 7.2 Bei Eintritt eines Ereignisses gemäss Ziff. 6.1 (n) bezüglich einer Partei gilt ein Vorzeitiger Auflösungsstermin unmittelbar vor dem Eintritt des betreffenden Ereignisses – ohne Zustellung einer entsprechenden Auflösungserklärung – als automatisch eingetreten und alle unter dem Rahmenvertrag ausstehenden Transaktionen werden auf dieses Datum aufgelöst.
- 7.3 Bei Eintritt eines Auflösungsgrundes gemäss Ziff. 6.2 (a) oder (b) bezüglich einer Partei kann jede Partei die davon betroffenen Transaktionen auflösen, indem sie für die betreffenden Transaktionen einen Vorzeitigen Auflösungsstermin bestimmt und die andere Partei entsprechend benachrichtigt. Dabei soll der Vorzeitige Auflösungsstermin weder vor Empfang der Mitteilung noch später als 20 Tage nach Empfang der Mitteilung liegen.
- 7.4 Bei Eintritt eines Auflösungsgrundes gemäss Ziff. 6.2 (c) oder (d) bezüglich einer Partei kann jede von einem solchen Auflösungsgrund betroffene Partei für die betroffenen Transaktionen einen Vorzeitigen Auflösungsstermin bestimmen und die andere Partei entsprechend benachrichtigen. Dabei soll der Vorzeitige Auflösungsstermin weder vor Empfang der Mitteilung noch später als 20 Tage nach Empfang der Mitteilung liegen.
- 7.5 Ab dem Eintritt eines Vorzeitigen Auflösungsstermins sind in Bezug auf Transaktionen, die gemäss dieser Ziff. 7 zu beenden sind (solche Transaktionen nachfolgend "**Beendete Transaktionen**"), keine weiteren Zahlungen oder Lieferungen vorzunehmen, die am oder nach dem Vorzeitigen Auflösungsstermin fällig geworden wären. An die Stelle dieser Verpflichtungen tritt die Verpflichtung gemäss Ziff. 8 (Zahlungen nach vorzeitiger Auflösung).

8. Zahlungen nach vorzeitiger Auflösung

- 8.1 Bei vorzeitiger Auflösung nach Ziff. 7 (Vorzeitige Auflösung) tritt an die Stelle aller Verpflichtungen, die aufgrund der Beendeten Transaktionen existieren oder fällig

geworden wären, die Verpflichtung zur Bezahlung eines Liquidationswertes in der Liquidationswährung gemäss dieser Ziff. 8.

- 8.2 Die Partei, die den Vertrag nach Ziff. 7 (Vorzeitige Auflösung) beendet, bzw. für die kein Verzugsfall vorliegt (nachfolgend "X"), berechnet den Liquidationswert der Beendeten Transaktionen. Dieser Betrag entspricht:
- a) der Summe der Gewinne (ausgedrückt als negativer Betrag), die X hätte realisieren können, und der Kosten (ausgedrückt als positiver Betrag), die X hätte aufwenden müssen, um Transaktionen abzuschliessen, die für X wirtschaftlich den Beendeten Transaktionen entsprechen, berechnet auf den Stichtag des Vorzeitigen Auflösungsstermin oder – sofern dies dann nicht oder nur zu nicht vertretbaren Bedingungen möglich gewesen wäre – auf den nächsten Tag, an dem dies möglich gewesen wäre;
 - b) zuzüglich der vor dem Vorzeitigen Auflösungsstermin bereits zugunsten von X unter den Beendeten Transaktionen fälligen Beträge;
 - c) abzüglich der vor dem Vorzeitigen Auflösungsstermin bereits zulasten von X unter den Beendeten Transaktionen fälligen Beträge.
- 8.3 Bei der Berechnung des Betrages gemäss Ziff. 8.2 soll sich X darum bemühen, ein wirtschaftlich möglichst sinnvolles Ergebnis zu erzielen. Dabei kann X zur Bewertung der einzelnen Transaktionen eine auf dem Markt für OTC-Derivate gebräuchliche Bewertungsmethode anwenden, wenn anhand einer solchen ein wirtschaftlich sinnvolles Ergebnis erzielt werden kann.
- 8.4 Alle auf eine andere Währung als die Liquidationswährung lautenden Beträge werden von X in die Liquidationswährung umgerechnet. Der dafür massgebliche Umrechnungskurs soll der Kassakurs für den Kauf der betreffenden Währung mit der Liquidationswährung durch einen Devisenhändler um 11.00 Uhr vormittags (Schweizer Zeit oder, sofern die Liquidationswährung nicht CHF ist, zu dem für den betreffenden Devisenmarkt massgebenden Zeitpunkt) an jenem Datum sein, an dem der Betrag nach Ziff. 8.2 berechnet wird.
- 8.5 X teilt den aus der Berechnung nach Ziff. 8.2 hervorgehenden Betrag (Liquidationswert) sowie einen Nachweis, der die Resultate der Berechnung und die zur Berechnung angewandte Methode in sinnvollem Detaillierungsgrad festhält, schnellstmöglich nach dem Vorzeitigen Auflösungsstermin der anderen Partei mit.
- 8.6 Der sich aus der Berechnung nach Ziff. 8.2 ergebende Betrag (Liquidationswert) wird innerhalb eines Bankarbeitstages, nachdem X der anderen Partei die Mitteilung gemäss Ziff. 8.5 gemacht hat, zur Zahlung fällig. Ein positiver Liquidationswert wird von der anderen Partei an X und ein negativer Liquidationswert von X an die andere Partei bezahlt.
- 8.7 Eine Partei, für die ein Verzugsfall vorliegt, hat der anderen Partei alle Kosten zu ersetzen, die bei ihr vernünftigerweise bei der Durchsetzung ihrer Rechte unter diesem Vertrag und einem diesbezüglich abgeschlossenen Sicherungsdokument anfallen, einschliesslich Anwaltskosten und andere Gebühren oder Kosten für die Betreibung oder Vollstreckung.

- 8.8 Eine Partei, der nach Ziff. 8.6 ein Liquidationswert geschuldet ist, kann einen solchen Betrag mit Forderungen gegen die der anderen Partei verrechnen. Dies gilt unabhängig davon, ob dieser Betrag unter dem Rahmenvertrag entstanden und fällig ist bzw. auf die Liquidationswährung lautet und unabhängig davon, ob Sicherheiten für die Forderungen unter diesem Rahmenvertrag gewährt wurden.

9. Zinsen

- 9.1 Ist eine Partei mit der Zahlung einer Geldschuld in Verzug, so schuldet sie der anderen Partei einen Verzugszins in Höhe von 1 % über jenem Zinssatz, den die Empfängerin der betreffenden Zahlung bezahlen müsste, um den betreffenden Betrag zu borgen, wobei ein solcher Zinssatz nicht negativ sein darf. Sofern dieser Zinssatz nicht ermittelt werden kann, beträgt der Verzugszins 1% oder, sofern dies ein grösserer Betrag ist, 1% über jenem Zinssatz, der am betreffenden Zahlungsort und in der betreffenden Währung für Übernachtanlagen von erstklassigen Banken bezahlt wird.
- 9.2 Die Regelung von Ziff. 9.1 ist nicht anwendbar, wenn eine Partei, für die kein Verzugsfall eingetreten ist, den nach Ziff. 8.2 berechneten Betrag (Liquidationswert) schuldet. In diesem Fall hat die Partei, die den betreffenden Liquidationswert schuldet, darauf einen Verzugszins in Höhe des Zinssatzes, der am betreffenden Zahlungsort und in der Liquidationswährung für Übernachtanlagen von erstklassigen Banken bezahlt wird, zu bezahlen.
- 9.3 Für den Zeitraum zwischen dem Vorzeitigen Auflösungsstermin und dem Datum, an dem der nach Ziff. 8.2 berechnete Betrag (Liquidationswert) fällig wird, schuldet die Partei, für die der Verzugsfall eingetreten ist, Verzugszinsen gemäss der Berechnungsmethode von Ziff. 9.1. Wenn der Liquidationswert von der Partei zu bezahlen ist, für die kein Verzugsfall eingetreten ist, schuldet diese Verzugszinsen gemäss der Berechnungsmethode von Ziff. 9.2.
- 9.4 Die Regelung von Ziff. 9.1 ist nicht anwendbar, wenn eine Partei die Bezahlung eines fälligen Betrages aufgrund von Ziff. 5.7 aufschiebt. In diesem Fall hat die Partei, die diesen Betrag schuldet, darauf einen Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes, der am betreffenden Zahlungsort und in der Liquidationswährung für Übernachtanlagen von erstklassigen Banken bezahlt wird, zu bezahlen.

10. Sicherheiten

Die Bestellung allfälliger Sicherheiten für Transaktionen, die unter diesem Rahmenvertrag abgeschlossen werden, erfolgt in separaten Vereinbarungen (bspw. einem Besicherungsanhang, einem anderen Sicherungsdokument oder, wenn nur eine Transaktion betroffen ist, der entsprechenden Transaktionsbestätigung).

11. Übertragung von Rechten und Verpflichtungen

- 11.1 Eine Partei kann ihre Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Gegenpartei auf einen Dritten übertragen.
- 11.2 Ziff. 11.1 ist nicht anwendbar auf Beträge, die bei Eintritt eines Vorzeitigen Auflösungsstermins fällig werden. Forderungen in Bezug auf solche Beträge können ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Gegenpartei übertragen werden.

12. Mitteilungen

- 12.1 Ausser bei Mitteilungen nach Ziff. 6 (Verzugsfälle und Auflösungsgründe), 7 (Vorzeitige Auflösung) und 8 (Zahlungen nach vorzeitiger Auflösung) sowie vorbehältlich anderslautender Vereinbarungen unter diesem Vertrag sind Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag in einer der nachfolgend genannten Formen an die Postadresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse gemäss Anhang 1 (Ergänzungen) zu richten und gelten an den nachfolgend genannten Zeitpunkten als zugestellt:
- a) durch schriftliche Mitteilung, die persönlich überbracht, per Kurier oder per Einschreiben zugestellt wird, wobei die Mitteilung zu dem Zeitpunkt, in welchem sie zugegangen ist, als rechtsgültig erfolgt gilt;
 - b) durch Mitteilung per Telefax, wobei die Mitteilung zu dem Zeitpunkt, in welchem sie einem verantwortlichen Mitarbeitenden des Empfängers in lesbarer Form zugeht, als rechtsgültig erfolgt gilt (wobei der Nachweis des Zugangs vom Absender durch einen Übermittlungsbericht des Telefaxgerätes erbracht werden kann); oder
 - c) durch Mitteilung per E-Mail, wobei die Mitteilung zu dem Zeitpunkt, in welchem sie zugegangen ist, als rechtzeitig erfolgt gilt (wobei der Beweis des Zugangs vom Absender durch einen Übermittlungsbericht des E-Mail-Systems erbracht werden kann).
- 12.2 Bei Erhalt oder Zugang einer Mitteilung nach Ziff. 12.1 (a) bis (c) zu einer Tageszeit oder an einem Tag, an dem Geschäftsbanken für die üblichen Geschäftstätigkeiten am Ort der Empfängeradresse geschlossen sind, gilt eine solche Mitteilung als am nächsten darauffolgenden Tag, an dem die Banken für solche Tätigkeiten geöffnet sind, rechtsgültig zugestellt.
- 12.3 Mitteilungen gemäss Ziff. 6 (Verzugsfälle und Auflösungsgründe), 7 (Vorzeitige Auflösung) und 8 (Zahlungen nach Vorzeitiger Auflösung) dieses Rahmenvertrages dürfen nicht per E-Mail versandt werden, sondern müssen schriftlich per Post oder Telefax erfolgen.
- 12.4 Die in Anhang 1 für Mitteilungen enthaltenen Angaben können von der betreffenden Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei geändert werden, wobei die geänderten Angaben, soweit sie lediglich in einer Transaktionsbestätigung genannt werden, nur für die betreffende Transaktion gelten.

13. Sonstiges

- 13.1 Jede Partei ist berechtigt, Telefongespräche im Zusammenhang mit Transaktionen unter diesem Rahmenvertrag aufzuzeichnen.
- 13.2 Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Rahmenvertrag sind schriftlich vorzunehmen und rechtsgültig zu unterzeichnen.
- 13.3 Wird eine Bestimmung dieses Rahmenvertrages aus irgendeinem Grund als ungültig beurteilt, hat dies nicht die Ungültigkeit seiner anderen Bestimmungen zur Folge. Die ungültige Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung und dem gesamten Vertrag am besten entspricht. Dabei soll dem Grundsatz von Treu und Glauben sowie den zwischen

den Parteien bestehenden Usanzen bei ähnlichen Transaktionen Rechnung getragen werden.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 14.1 Der Sitz von Partei A in der Schweiz gilt für alle Verpflichtungen unter diesem Rahmenvertrag und für alle unter diesem Rahmenvertrag abgeschlossenen Transaktionen als Erfüllungsort. Liegt der Sitz von Partei A nicht in der Schweiz, ist der Erfüllungsort nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts zu bestimmen.
- 14.2 Dieser Rahmenvertrag und alle unter ihm abgeschlossenen Transaktionen sind nach schweizerischem Recht (unter Ausschluss der Kollisionsnormen) zu beurteilen.
- 14.3 Für Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus bzw. im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder mit Transaktionen gemäss den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages, einschliesslich solcher über Fragen ihrer Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind die zuständigen Gerichte der Stadt Zürich ausschliesslich zuständig.

15. Definitionen

Die folgenden Begriffe haben in diesem Vertrag die nachstehende Bedeutung:

"**Anhang für ISDA®-Definitionen**"² bezeichnet, soweit anwendbar, einen Anhang zu diesem Rahmenvertrag (in einer von der Schweizerischen Bankiervereinigung publizierten Form), gemäss dem von ISDA veröffentlichte Definitionen auf Transaktionen angewendet werden können.

"**Auflösungsgrund**" hat die in Ziff. 6.2 dieses Rahmenvertrages genannte Bedeutung.

"**Bankarbeitstag**" ist jeder Arbeitstag, an dem die Banken des Haupthandelsplatzes für die in einer Transaktion verwendeten Basiswerte oder Währungen, insbesondere für Devisengeschäfte und die Entgegennahme von fremden Währungen, geöffnet sind. Für die Zwecke von Ziff. 6 (Verzugsfälle und Auflösungsgründe), 7 (Vorzeitige Auflösung) und 8 (Zahlungen nach vorzeitiger Auflösung) dieses Rahmenvertrages ist ein Bankarbeitstag ein Tag, an dem Geschäftsbanken für Devisengeschäfte und die Entgegennahme von fremden Währungen (i) in Zürich, (ii) an dem von Partei A und Partei B im Anhang 1 als Mitteilungsadresse festgelegten Ort und (iii) am Haupthandelsplatz der Währung, auf welche die relevante Zahlungsverpflichtung lautet, geöffnet sind.

"**Basiswert**" bedeutet den in einer Transaktion referenzierten Vermögenswert (bspw. eine Aktie, Obligation oder Währung), woraus sich der Wert der Transaktion ergibt.

"**Beendete Transaktion**" hat die in Ziff. 7.5 dieses Rahmenvertrages genannte Bedeutung.

² ISDA® ist eine eingetragene Marke der International Swaps and Derivatives Association, Inc.

"**Besicherungsanhang**" bedeutet jeden Besicherungsanhang (in der von der Schweizerischen Bankiervereinigung veröffentlichten Form), der mit diesem Rahmenvertrag abgeschlossen wird.

"**Calculation Agent**" ist die als solche in Anhang 1 oder im Zusammenhang mit einer Transaktion in der entsprechenden Transaktionsbestätigung festgelegte Partei.

"**ISDA**" bezeichnet "the International Swaps and Derivatives Association, Inc."

"**ISDA-Definitionen**" bedeutet die von ISDA veröffentlichten Definitionen, die gemäss dem Anhang für ISDA-Definitionen anwendbar sind.

"**Liquidationswährung**" bedeutet CHF oder eine andere, frei übertragbare Währung, die von der Partei, bezüglich der kein Verzugsfall eingetreten ist, bzw. die einen Vorzeitigen Auflösungsstermin bestimmen kann, bestimmt wird. Dabei hat es sich um eine Währung zu handeln, in der die Zahlungen für eine Beendete Transaktion vorzunehmen sind.

"**Rahmenvertrag**" hat die in Ziff. 1.1 dieses Rahmenvertrages genannte Bedeutung.

"**Schwellenwert**" bedeutet den im Anhang 1 bestimmten Betrag.

"**Sicherungsdokument**" bedeutet (i) einen zwischen den Parteien vereinbarten Besicherungsanhang und (ii) ein in Anhang 1 bestimmtes Zusätzliches Sicherungsdokument.

"**SMA-Definitionen**" bedeutet die Definitionen gemäss Anhang 2.

"**Transaktion**" und "**Transaktionen**" hat die in Ziff. 1.1 dieses Rahmenvertrages genannte Bedeutung.

"**Transaktionsbestätigung**" hat die in Ziff. 1.2 dieses Rahmenvertrages genannte Bedeutung.

"**Vertrag**" hat die in Ziff. 1.2 dieses Rahmenvertrages genannte Bedeutung.

"**Verzugsfall**" hat die in Ziff. 6.1 dieses Rahmenvertrages genannte Bedeutung.

"**Vorzeitiger Auflösungsstermin**" hat die in Ziff. 7.1 dieses Rahmenvertrages genannte Bedeutung.

"**Zusätzlicher Auflösungsgrund**" bedeutet einen gemäss Anhang 1 bestimmten Grund.

"**Zusätzliches Sicherungsdokument**" bedeutet ein als solches in Anhang 1 bestimmtes Dokument.

Partei A

Partei B

Name: _____

Name: _____

Position: _____

Position: _____

Datum: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Unterschrift: _____

Name: _____

Name: _____

Position: _____

Position: _____

Datum: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Unterschrift: _____

Anhang 1 (Wahlmöglichkeiten)

WAHLMÖGLICHKEITEN BETREFFEND DEN SCHWEIZER RAHMENVERTRAG FÜR OTC-DERIVATE

vom _____

zwischen _____
("Partei A")

und _____
("Partei B")

Partei A und Partei B stimmen hiermit zu, dass die nachfolgenden Bestimmungen in Bezug auf den zwischen ihnen abgeschlossenen Schweizer Rahmenvertrag anwendbar sind:

1. Allgemeine Bestimmungen

a) Schwellenwert

Der Schwellenwert gemäss Ziff. 6.1(e) dieses Rahmenvertrages beträgt:

Für Partei A _____
(Währung und Betrag)

Für Partei B _____
(Währung und Betrag)

b) Adresse für Mitteilungen

Für Partei A

Für Partei B

Zusätzliches Sicherungsdokument (neben einem allenfalls vorhandenen Besicherungsanhang)

Für Partei A

(Name des Dokuments)

Für Partei B

(Name des Dokuments)

c) Calculation Agent

Soweit in der Transaktionsbestätigung in Bezug auf eine Transaktion nicht anders vorgesehen, ist Partei A der Calculation Agent.

d) FATCA Quellensteuer

Eine Verpflichtung zur Bezahlung zusätzlicher Beträge gemäss Ziff. 5.5 dieses Rahmenvertrages findet keine Anwendung, sofern es sich bei einem solchen Abzug oder Einbehalt um eine FATCA Quellensteuer handelt.

Als eine "**FATCA Quellensteuer**" gilt für diese Zwecke jede Steuer, die gemäss bzw. in Anwendung von Art. 1471 bis 1474 des United States Internal Revenue Code von 1986 oder jeglichen Ausführungsbestimmungen zu diesen Regeln, einschliesslich jeglichen Vertrages oder Staatsvertrages, der in Ausführung oder zur Anwendung dieser Regeln abgeschlossen wird, und einschliesslich jeglichen Ausführungsgesetzen, auferlegt oder einbehalten wird (gemäss der jeweils geltenden Interpretation solcher Regeln).

2. Weitere Bestimmungen

a) **[Ersatz früherer Rahmenverträge (abgesehen von Schweizer Rahmenverträgen)]**

Dieser Rahmenvertrag ersetzt jeden [_____ **Angabe eines allfällig vorbestehenden Rahmenvertrages für OTC Derivate-Transaktionen (ausser einem Schweizer Rahmenvertrag), der zu ersetzen ist, bspw. ein ISDA Rahmenvertrag oder ein FX Rahmenvertrag**], der zwischen den Parteien zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen wurde. Jede unter einem solchen Vertrag abgeschlossene Transaktion gilt als Transaktion für die Zwecke dieses Rahmenvertrages und wird durch diesen Rahmenvertrag geregelt.]

b) **[Gemeinsame Unterzeichnung]**

Haben mehrere natürliche oder juristische Personen diesen Rahmenvertrag im Namen von [Partei A]/[Partei B] gemeinsam unterzeichnet, haften sie solidarisch für die aus diesem Vertrag entstehenden Verpflichtungen. Sie können Rechte, die ihnen unter diesem Vertrag zustehen, im Namen von [Partei A]/[Partei B] gemeinsam und solidarisch ausüben. Tritt bei einer solchen natürlichen oder juristischen Person ein Verzugsfall oder ein Auflösungsgrund ein, stellt dies zugleich auch einen Verzugsfall oder Auflösungsgrund in Bezug auf [Partei A]/[Partei B] dar.]

c) **[Zusätzliche Zusicherungen]**

[Zusicherung einer Gegenpartei mit Verwaltungsvermögen:

[Partei A]/[Partei B][**Partei mit Verwaltungsvermögen bestimmen**] sichert – zusätzlich zu den Zusicherungen gemäss Ziff. 4 des Rahmenvertrages – der anderen Partei zu, dass jede im Zusammenhang mit dem Vertrag gewährte Sicherheit zu ihrem Finanzvermögen und nicht ihrem Verwaltungsvermögen gehört.]

[Zusicherung einer Pensionskasse als Gegenpartei:

[Partei A]/[Partei B][**Pensionskasse bestimmen**] sichert – zusätzlich zu den Zusicherungen gemäss Ziff. 4 des Rahmenvertrages – der anderen Partei zu, dass:

- a) sie im massgebenden Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge aufgeführt ist; und
- b) sie die auf sie anwendbaren Gesetze und anderen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge und die darin enthaltenen Regeln betreffend Mindestbeiträge, Organisation, Finanzierung und Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung einhält.]

[Zusicherung einer kollektiven Kapitalanlage als Gegenpartei:

[Partei A]/[Partei B][**kollektive Kapitalanlage bestimmen**] sichert – zusätzlich zu den Zusicherungen gemäss Ziff. 4 des Rahmenvertrages – der anderen Partei zu, dass:

- a) sie sämtliche Transaktionen, welche sie mit der anderen Partei unter dem Rahmenvertrag abschliesst oder abschliessen wird, unter Einhaltung der auf die

kollektive Kapitalanlage anwendbaren Dokumentation (bspw. dem Prospekt, dem Anlagevertrag der kollektiven Kapitalanlage oder dem Fondsreglement) abschliesst oder abschliessen wird; und

- b) sie sämtliche Transaktionen, welche sie mit der anderen Partei unter dem Rahmenvertrag abschliesst oder abschliessen wird, unter Einhaltung der nach Schweizer Recht anwendbaren Bestimmungen, insbesondere des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG), der Verordnung vom 22. November 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV), der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) vom 21. Dezember 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV-FINMA) und sämtlicher anwendbaren Weisungen und weiteren Bestimmungen abschliesst oder abschliessen wird.]

[Zusicherung einer Versicherungsgesellschaft (Direktversicherung) als Gegenpartei:

[Partei A]/[Partei B][**Versicherungsgesellschaft bestimmen**] sichert – zusätzlich zu den Zusicherungen gemäss Ziff. 4 des Rahmenvertrages – der anderen Partei zu, dass:

- a) jede unter diesem Rahmenvertrag abgeschlossene Transaktion und jede in Bezug auf eine solche Transaktion gewährte Sicherheit zum gebundenen Vermögen gehört, auf das sich dieser Rahmenvertrag bezieht oder, sofern sie diesen Rahmenvertrag nicht für ein gebundenes Vermögen abgeschlossen hat, dass keine unter diesem Rahmenvertrag abgeschlossene Transaktionen und keine diesbezüglich gewährte Sicherheit zu einem gebundenen Vermögen gehört; und
- b) sie sämtliche Transaktionen, die sie mit der anderen Partei unter diesem Rahmenvertrag abschliesst oder abschliessen wird, unter Einhaltung der auf sie anwendbaren Vorschriften, insbesondere des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG), der Verordnung vom 9. November 2005 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO) und sämtlicher anwendbaren Weisungen und weiteren Bestimmungen abschliesst oder abschliessen wird.]

[Zusicherung einer natürlichen Person als Gegenpartei:

Ist eine Partei eine natürliche Person, sichert sie – zusätzlich zu den Zusicherungen gemäss Ziff. 4 des Rahmenvertrages – der anderen Partei zu, dass sie die von der Schweizerischen Bankiervereinigung veröffentlichte Broschüre über "Besondere Risiken im Effektenhandel" erhalten, gelesen und verstanden hat.]

d) [Zusätzliche Auflösungsgründe]

[soweit anwendbar, weitere Auflösungsgründe einfügen]

[bspw. für kollektive Kapitalanlagen als Gegenpartei:

Fällt das aktuelle Rating von [Partei A]/[Partei B][**die Gegenpartei der kollektiven Kapitalanlage wählen**] unter das minimale kurzfristige Rating oder das minimale langfristige Rating, wie dies gemäss Art. 33 der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) vom 21. Dezember 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen vorgesehen ist, stellt dies einen zusätzlichen Auflösungsgrund dar,

der [Partei A]/[Partei B][**die Gegenpartei der kollektiven Kapitalanlage wählen**] gemäss Ziff. 7.4 des Rahmenvertrages ermächtigt, alle unter diesem Rahmenvertrag abgeschlossenen Transaktionen zu beenden.]

e) [Verrechnungsrecht]

[Für eine Versicherungsgesellschaft (Direktversicherung) als Gegenpartei:

Die Verrechnungsrechte gemäss Ziff. 8.8 des Rahmenvertrages sind nicht auf Forderungen der [Partei A]/[Partei B][**Versicherungsgesellschaft bestimmen**] anwendbar, die zum gebundenen Vermögen von [Partei A]/[Partei B][**Versicherungsgesellschaft bestimmen**] gehören.]

f) [Weitere Bestimmungen]

[soweit anwendbar, weitere Bestimmungen einfügen]

Partei A

Partei B

Name: _____

Name: _____

Position: _____

Position: _____

Datum: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Unterschrift: _____

Name: _____

Name: _____

Position: _____

Position: _____

Datum: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Unterschrift: _____

Anhang 2 (SMA-Definitionen)

Abschnitt A

ALLGEMEINE DEFINITIONEN

Die nachfolgenden, unter diesem Abschnitt A aufgeführten Definitionen gelten für alle Transaktionen, auf die Anhang 2 anwendbar ist. Vorbehalten sind Bestimmungen der Abschnitte B, C, D oder E dieses Anhangs 2, welche auf die jeweilige Transaktionsart anwendbar sind, sowie Bestimmungen der jeweiligen Transaktionsbestätigungen. Stehen Bestimmungen der Abschnitte B, C, D oder E oder die in den jeweiligen Transaktionsbestätigungen enthaltenen Begriffe in Widerspruch zu diesem Abschnitt A, gehen sie den Definitionen gemäss diesem Abschnitt A vor.

"Abschlussdatum" bedeutet das in der Transaktionsbestätigung festgelegte Datum, an dem die Parteien die Transaktion abschliessen.

"Abwicklungsdatum" bedeutet (a) in Bezug auf eine Optionstransaktion, sofern nichts anderes in der Transaktionsbestätigung vorgesehen ist, den Bankarbeitstag, der einen Settlement Cycle nach dem massgeblichen Ausübungsdatum liegt und (b) in Bezug auf alle anderen Transaktionen das als solches in der Transaktionsbestätigung festgelegte Datum.

"Amerikanische Option" bedeutet eine Optionstransaktion (ausser einer Bermuda-Option), bei der das gewährte Recht bzw. die gewährten Rechte während einer Ausübungsperiode von mehr als einem Tag ausübbar sind.

"Anfänglicher Austauschbetrag" bedeutet einen Betrag, der als solcher für die betreffende Partei bestimmt wird. Soweit es nicht anders bestimmt wird, ist der Anfängliche Austauschbetrag am Anfänglichen Austauschdatum zu bezahlen.

"Anfängliches Austauschdatum" bedeutet das als solches in der Transaktionsbestätigung festgelegte Datum oder, wenn dieses Datum nicht festgelegt aber ein Anfänglicher Austauschbetrag bestimmt ist, das Startdatum oder, wenn kein Startdatum festgelegt ist, das Abschlussdatum. Handelt es sich nicht um einen Geschäftstag, ist die Methode Darauffolgender Geschäftstag zur Anpassung von Geschäftstagen anwendbar.

"Anfangsdatum" bedeutet, in Bezug auf eine Amerikanische Option, das in der Transaktionsbestätigung als solches festgelegte Datum. Handelt es sich nicht um einen Geschäftstag, ist die Methode Darauffolgender Geschäftstag zur Anpassung von Geschäftstagen anwendbar. Ist kein Anfangsdatum bestimmt, handelt es sich beim Abschlussdatum auch um das Anfangsdatum.

"Ausübungsdatum" bedeutet den in der Transaktionsbestätigung festgelegten Bankarbeitstag, an dem eine Optionstransaktion ausgeübt wird oder als ausgeübt gilt.

"Ausübungspreis" bedeutet den für die betreffenden Basiswerte in der Transaktionsbestätigung festgelegten Preis, zu dem die Basiswerte bei der Ausübung von Optionen gekauft, verkauft oder anderweitig übertragen werden können.

"Ausübungszeitpunkt" bedeutet, in Bezug auf jeden Bankarbeitstag, an dem eine Optionstransaktion ausgeübt wird, den Zeitpunkt, an dem die Option ausgeübt wird.

"**Automatische Ausübung**" bedeutet, in Bezug auf eine Optionstransaktion, dass die Parteien in der Transaktionsbestätigung festgelegt haben, dass nicht ausgeübte Optionen am Verfalltag als automatisch ausgeübt gelten.

"**Bermuda-Option**" ist eine Optionstransaktion, bei der die Optionen nur an den Möglichen Ausübungsdaten während der Ausübungsperiode und am Verfalltag ausgeübt werden können.

"**Bewertungsdatum**" bedeutet bei einer Optionstransaktion jedes Ausübungsdatum.

"**Bewertungszeitpunkt**" bedeutet den gemäss Transaktionsbestätigung am massgebenden Bewertungsdatum relevanten Zeitpunkt.

"**Call-Option**" bedeutet das Recht des Käufers einer solchen Option, als Gegenleistung für die Zahlung einer Prämie, vom Verkäufer der Option eine bestimmte Menge Basiswerte zu einem bestimmten Preis am oder vor einem Verfalltag zu beziehen, ohne zur Ausübung dieses Rechtes verpflichtet zu sein.

"**Darauffolgender Geschäftstag**" bedeutet die Methode zur Anpassung von Geschäftstagen, wonach der erste darauffolgende Geschäftstag massgeblich ist.

"**Datum für die Ermittlung des Durchschnittswerts**" bedeutet, in Bezug auf ein Bewertungsdatum und eine Optionstransaktion, jedes in der entsprechenden Transaktionsbestätigung als solches definierte Datum.

"**Europäische Option**" ist eine Optionstransaktion, die nur am Verfalltag bis zur Verfallzeit ausgeübt werden kann.

"**Finaler Austauschbetrag**" bedeutet einen Betrag, der als solcher für die betreffende Partei festgelegt ist. Wenn keine anderen Bestimmungen zur Anwendung kommen, ist ein Finaler Austauschbetrag von der betreffenden Partei am Finalen Austauschdatum zu bezahlen.

"**Finales Austauschdatum**" bedeutet das als solches in der Transaktionsbestätigung festgelegte Datum oder, wenn dieses Datum nicht bezeichnet wurde, aber ein Finaler Austauschbetrag bestimmt ist, das Enddatum. Handelt es sich nicht um einen Geschäftstag, ist die Methode Darauffolgender Geschäftstag zur Anpassung von Geschäftstagen anwendbar.

"**Geschäftstag**" bedeutet, in Bezug auf einen Tag, der gemäss einer anwendbaren Methode zur Anpassung von Geschäftstagen anzupassen ist, jeden Bankarbeitstag.

"**Interim-Austauschbetrag**" bedeutet einen Betrag, der als solcher für die betreffende Partei bestimmt wird. Soweit dies nicht anders bestimmt wird, ist der Interim-Austauschbetrag von der Partei am Interim-Austauschdatum zu bezahlen.

"**Interim-Austauschdatum**" bedeutet das als solches in der Transaktionsbestätigung festgelegte Datum. Handelt es sich nicht um einen Geschäftstag, ist die Methode Darauffolgender Geschäftstag zur Anpassung von Geschäftstagen anwendbar.

"**In-the-money**" Transaktionen sind Transaktionen mit einem positiven Inneren Wert.

"**Käufer**" bedeutet die als solche in der entsprechenden Transaktionsbestätigung definierte Partei.

"**Knock-in Ereignis**" bedeutet, wenn es auf eine Optionstransaktion anwendbar ist und vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung in der betreffenden Transaktionsbestätigung, die aufschiebende Bedingung, wonach das Recht einer Partei zur Ausübung einer Option

bzw., nach deren Ausübung, ihr Recht auf Erhalt bzw. ihre Verpflichtung zur Vornahme einer Zahlung oder Lieferung, den Eintritt eines solchen Knock-in Ereignisses voraussetzt und den Parteien nach dessen Eintritt nur solche Rechte und Verpflichtungen zukommen bzw. zustehen, die gemäss der Transaktionsbestätigung nach Eintritt eines solchen Knock-in Ereignisses entstehen bzw. weiter bestehen.

"Knock-out Ereignis" bedeutet, wenn es auf eine Optionstransaktion anwendbar ist und vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung in der betreffenden Transaktionsbestätigung, dass das Recht einer Partei zur Ausübung einer Option bzw., nach deren Ausübung, ihr Recht auf Erhalt oder ihre Verpflichtung zur Vornahme einer Zahlung oder Lieferung bei Eintritt eines solchen Knock-out Ereignisses nicht ausübbar bzw. nicht geschuldet ist, und dass den Parteien nach Eintritt eines solchen Knock-out Ereignisses nur solche Rechte und Verpflichtungen zukommen bzw. zustehen, die gemäss der Transaktionsbestätigung nach Eintritt eines solchen Knock-out Ereignisses entstehen bzw. weiter bestehen.

"Letztmöglicher Ausübungszeitpunkt" bedeutet, in Bezug auf eine Optionstransaktion, den als solchen in der Transaktionsbestätigung festgelegten Zeitpunkt. Am Verfalltag gilt die Verfallzeit als Letztmöglicher Ausübungszeitpunkt, soweit nicht in einer Transaktionsbestätigung eine abweichende Regelung getroffen wird.

"Mehrfache Ausübung" bedeutet, wenn dies in Bezug auf Amerikanische Optionen oder Bermuda-Optionen vereinbart wurde, dass der Käufer die betreffenden Optionen an einem oder mehreren Ausübungsdaten ausüben kann.

"Methode zur Anpassung von Geschäftstagen" bedeutet die gemäss Transaktionsbestätigung zur Ermittlung des jeweils massgebenden Datums anwendbare Methode, wenn dieses – ohne Anpassung – auf einen Tag fiele, der kein Geschäftstag ist. Je nach gewählter Methode erfolgt diese Anpassung in der Weise, dass die betreffenden Daten auf den darauffolgenden Geschäftstag, den modifiziert darauffolgenden Geschäftstag oder den vorangehenden Geschäftstag fallen.

"Modifiziert darauffolgender Geschäftstag" bedeutet die Methode zur Anpassung von Geschäftstagen, wonach i.d.R. der erste darauffolgende Tag, der ein Geschäftstag ist, massgeblich ist. Fällt jedoch dieser Tag in den nächsten Kalendermonat, ist das massgebende Datum der erste vorangehende Tag, der ein Geschäftstag ist.

"Mögliches Ausübungsdatum" bedeutet, in Bezug auf eine Bermuda-Option, jedes als solches in der Transaktionsbestätigung festgelegte Datum. Handelt es sich nicht um einen Geschäftstag, ist die Methode darauffolgender Geschäftstag zur Anpassung von Geschäftstagen anwendbar.

"Option" bedeutet in Bezug auf eine Optionstransaktion jede Einheit, in welche die Option zum Zweck der Ausübung, der Bewertung und der Abwicklung aufgeteilt ist.

"Optionstransaktion" bedeutet entweder eine Call-Option oder eine Put-Option.

"Prämie" bedeutet, in Bezug auf eine Optionstransaktion, den vom Käufer dem Verkäufer zu bezahlenden Kaufpreis, der als solcher in der Transaktionsbestätigung festgelegt ist.

"Prämien Zahlungsdatum" ist das als solches in der Transaktionsbestätigung bestimmte Datum. Sofern nichts anders vereinbart ist, wird die Prämie zwei Bankarbeitstage nach dem Abschlussdatum zur Zahlung fällig.

"Put-Option" bedeutet das Recht des Käufers einer solchen Option, als Gegenleistung für die Zahlung einer Prämie, dem Verkäufer der Option eine bestimmte Menge Basiswerte zu

einem bestimmten Preis am oder vor einem Verfalltag zu verkaufen, ohne zur Ausübung dieses Rechtes verpflichtet zu sein.

"Startdatum" bedeutet das als solches in der Transaktionsbestätigung bestimmte Datum.

"Swaption" bedeutet jede Swaptransaktion, die in der betreffenden Transaktionsbestätigung als solche bezeichnet wird und in welcher der Verkäufer dem Käufer das Recht einräumt, mit der Ausübung die Zugrundeliegende Swaptransaktion abzuschliessen oder, wenn Barabgeltung vereinbart wurde, die betreffende Zahlung zu verlangen.

"Swaptransaktion" bedeutet jede Swaptransaktion, die (a) eine Zinsswaptransaktion, eine Basisswaptransaktion, eine FRA Transaktion, eine Cap Transaktion, eine Floor Transaktion, eine Zinscollartransaktion, eine Währungsswaptransaktion, eine Zinsswaptransaktion betreffend mehrere Währungen, eine Swaption oder eine andere ähnliche Transaktion ist bzw. Elemente davon enthält, (b) eine Kombination solcher Transaktionen ist oder (c) als eine Swaptransaktion in der betreffenden Transaktionsbestätigung bezeichnet wird.

"TARGET Abwicklungstag" ist jeder Tag, an dem das TARGET System offen ist.

"Verfallzeit" bedeutet, in Bezug auf eine Optionstransaktion, die in der Transaktionsbestätigung bestimmte Zeit. Ist keine solche Zeit bestimmt, gilt der Bewertungszeitpunkt als Verfallzeit.

"Verkäufer" ist die als solche in der Transaktionsbestätigung bestimmte Partei.

"Vorangehender Geschäftstag" bedeutet die Methode zur Anpassung von Geschäftstagen, wonach der erste vorangehende Geschäftstag massgeblich ist.

"Währung" bedeutet die in einer Transaktionsbestätigung in Bezug auf eine Transaktion festgelegte Währung.

"Zugrundeliegende Swaptransaktion" bedeutet, in Bezug auf eine Swaption, eine Swaptransaktion, deren Bedingungen in der Transaktionsbestätigung bestimmt sind.

Abschnitt B

BESTIMMUNGEN FÜR OPTIONSTRANSAKTIONEN AUF AKTIEN, AKTIENKÖRBEN (BASKETS), INDIZES UND ZINSINSTRUMENTEN

1. Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt B ist anwendbar auf Optionstransaktionen auf Aktien, Aktienkörben (Baskets), Indizes und Zinsinstrumenten.

2. Definitionen

"**Abwicklungspreis**" bedeutet, in Bezug auf eine Optionstransaktion auf Aktien, eine Optionstransaktion auf einen Aktienkorb und eine Optionstransaktion auf Zinsinstrumenten, den Ausübungspreis.

"**Aktie**" bzw. "**Aktien**" bedeutet, in Bezug auf eine Optionstransaktion auf Aktien oder eine Optionstransaktion auf einen Aktienkorb, die in der Transaktionsbestätigung genannten Aktien oder anderen Effekten.

"**Aktienkorb**" bzw. "**Aktienkörbe**" (Baskets) bedeutet, in Bezug auf eine Optionstransaktion auf einen Aktienkorb, einen Korb von Aktien der in der Transaktionsbestätigung genannten Emittenten, dessen Zusammensetzung sich ebenfalls aus der Transaktionsbestätigung ergibt.

"**Anzahl Optionen**" bedeutet, in Bezug auf eine Optionstransaktion, die als solche in der Transaktionsbestätigung bestimmte Anzahl.

"**Anzahl zu liefernder Basiswerte**" bedeutet, in Bezug auf Optionstransaktionen auf Aktien, Aktienkörben oder Zinsinstrumenten, die Anzahl Basiswerte, die sich daraus ergibt, dass die relevante Anzahl Basiswerte pro Option mit den an diesem Ausübungsdatum ausgeübten oder als ausgeübt geltenden Optionen multipliziert wird.

"**Ausserordentliche Dividende**" bedeutet jede als solche in der Transaktionsbestätigung genannte Dividende oder, wenn dies nicht bestimmt ist, jede vom Emittenten während dem Zeitraum vom Abschlussdatum (ausschliesslich) bis zum Ausübungsdatum (einschliesslich) vorgenommene Dividendenzahlung auf Aktien, deren Betrag nach der Feststellung des Calculation Agent eine gewöhnliche Bruttodividende pro Aktie übersteigt.

"**Ausübungsperiode**" bedeutet, wenn nichts anderes in der Transaktionsbestätigung vorgesehen ist, (a) bei einer Amerikanischen Option, alle Bankarbeitstage vom Anfangsdatum (einschliesslich) bis zum Verfalltag (einschliesslich) zwischen 9.00 Uhr vormittags (nach der Ortszeit an dem für den Eingang von Mitteilungen beim Verkäufer in der Transaktionsbestätigung festgelegten Ort oder, wo eine Referenzbörse in der Transaktionsbestätigung festgelegt wurde, nach der Ortszeit in der Rechtsordnung der Referenzbörse) und dem Letztmöglichen Ausübungszeitpunkt, (b) bei einer Bermuda-Option, jedes Mögliche Ausübungsdatum und den Verfalltag zwischen 9.00 Uhr vormittags (nach der Ortszeit an dem für den Eingang von Mitteilungen beim Verkäufer in der Transaktionsbestätigung festgelegten Ort oder, wo eine Referenzbörse in der Transaktionsbestätigung festgelegt wurde, nach der Ortszeit in der Rechtsordnung

der Referenzbörse) und dem Letztmöglichen Ausübungszeitpunkt und (c) bei einer Europäischen Option, den Verfalltag zwischen 9.00 Uhr vormittags (nach der Ortszeit an dem für den Eingang von Mitteilungen beim Verkäufer in der Transaktionsbestätigung festgelegten Ort oder, wo eine Referenzbörse in der Transaktionsbestätigung festgelegt wurde, nach der Ortszeit in der Rechtsordnung der Referenzbörse) und dem Letztmöglichen Ausübungszeitpunkt.

"Barabgeltung" bedeutet, dass gemäss Transaktionsbestätigung eine Ausgleichsmethode gemäss Ziff. 4.1 dieses Abschnittes B anwendbar ist.

"Basiswert pro Option" bedeutet, in Bezug auf eine Optionstransaktion, die in der Transaktionsbestätigung festgelegte Anzahl Basiswerte pro Option. Legt die betreffende Transaktionsbestätigung keine Anzahl Basiswerte pro Option fest, gilt der Basiswert pro Option als eins.

"Bewertungszeitpunkt" bedeutet den planmässigen Geschäftsschluss der Referenzbörse am betreffenden Bewertungsdatum.

"Emittent" bedeutet, in Bezug auf Aktien, den Emittenten der betreffenden Aktien.

"Index" bedeutet einen in der Transaktionsbestätigung genannten Index, der sich aus verschiedenen Aktien zusammensetzt.

"Innerer Wert" einer Optionstransaktion bedeutet den Betrag, um den der Marktpreis des an der Referenzbörse kotierten Basiswerts den Ausübungspreis übersteigt (bei einer Call-Option) oder um den der Marktpreis kleiner ist als der Ausübungspreis (bei einer Put-Option), multipliziert mit der Anzahl Basiswerte, die eine solche Transaktion umfasst.

"Mindestanzahl Optionen" bedeutet, in Bezug auf eine Optionstransaktion, bei der Mehrfache Ausübung anwendbar ist, die in der Transaktionsbestätigung festgelegte Anzahl oder, wenn dies in der Transaktionsbestätigung bestimmt ist, ein ganzzahliges Vielfaches davon.

"Optionstransaktion auf Aktien" bedeutet jede Optionstransaktion, deren Basiswerte Aktien sind.

"Optionstransaktion auf einen Aktienkorb" bedeutet jede Optionstransaktion, deren Basiswert ein Aktienkorb ist.

"Optionstransaktion auf Zinsinstrumenten" bedeutet jede Optionstransaktion, deren Basiswert Zinsinstrumente sind.

"Optionstransaktion auf Index" bedeutet eine Optionstransaktion, deren Basiswert ein Index ist.

"Realerfüllung" als eine in einer Transaktionsbestätigung bezeichnete Abwicklung bedeutet, dass eine der Abwicklungsmethoden gemäss Ziff. 4.2 dieses Abschnittes B anwendbar ist.

"Referenzbörse" bedeutet die von den Parteien in der Transaktionsbestätigung bestimmte Börse oder Handelsplattform bzw. deren Rechtsnachfolgerin und jede Börse bzw. Handelsplattform, auf die der Handel der betreffenden Aktien oder der betreffenden Instrumente vorübergehend übertragen wird.

"Referenzbörse für Anpassungen" bedeutet die von den Parteien in der Transaktionsbestätigung bestimmte Börse oder Handelsplattform, die für

Anpassungen (wie bspw. bei Verwässerung, Aktiensplit, Fusion, Kapitalumstrukturierung, Marktstörung etc.) massgeblich sein soll.

"**Verfalltag**" bedeutet den (letzten) in der Transaktionsbestätigung bestimmten Tag, an dem eine Option ausgeübt werden kann und, wenn ein solcher Tag nicht ein Vorgesehener Handelstag ist, den nachfolgenden Vorgesehenen Handelstag.

"**Vorgesehener Handelstag**" bedeutet jeden Tag, an dem alle Referenzbörsen und alle Referenzbörsen für Anpassungen planmässig zum Handel zu ihren regulären Handelszeiten offen sind.

"**Zinsinstrument**" bedeutet jede in der Transaktionsbestätigung festgelegte Anleihe oder andere Schuldverschreibung.

3. Ausübung von Optionen

- 3.1 Optionen auf Aktien, Aktienkörben, Indizes oder Zinsinstrumenten können an jedem Vorgesehenen Handelstag während der für die betreffende Optionstransaktion massgebenden Ausübungsperiode ausgeübt werden, wobei der Ausübungszeitpunkt vor dem Geschäftsschluss der Referenzbörse liegen muss. Nach dem Geschäftsschluss der Referenzbörse ausgeübte Optionen gelten als am nächsten Vorgesehenen Handelstag ausgeübt, wenn dieser nicht auf einen späteren Tag als den Verfalltag fällt.
- 3.2 Wird eine Option vor dem Beginn der Ausübungsperiode ausgeübt, gilt die betreffende Mitteilung als bei Beginn der Ausübungsperiode abgegeben.
- 3.3 Eine Amerikanische Option oder eine Bermuda-Option kann nur in Teilbeträgen ausgeübt werden, wenn die Transaktionsbestätigung bestimmt, dass Mehrfache Ausübung anwendbar ist. Kommt Mehrfache Ausübung zur Anwendung, muss jeder ausgeübte Betrag mindestens der Mindestanzahl Optionen entsprechen.
- 3.4 Optionstransaktionen können mündlich ausgeübt werden.
- 3.5 Nicht ausgeübte Optionen gelten als am Verfalltag ausgeübt, wenn (i) Barabgeltung zur Anwendung kommt und (ii) solche Optionen In-the-money sind. Kommt Realerfüllung zur Anwendung, gelten nicht ausgeübte Optionen nur dann als am Verfalltag ausgeübt, wenn (i) die Parteien in der Transaktionsbestätigung die Anwendbarkeit der Automatischen Ausübung vereinbart haben und (ii) die betreffende Option In-the-money ist.

4. Bewertung und Abwicklung

- 4.1 Ist in einer Transaktionsbestätigung Barabgeltung als anwendbar erklärt worden, sind die folgenden Zahlungen am Abwicklungsdatum vom Verkäufer zu leisten:
 - a) bei einer Call-Option auf Aktien, Aktienkörben oder Zinsinstrumenten: der Schlusskurs des Basiswertes an der Referenzbörse am Ausübungsdatum (vorausgesetzt, dass bezüglich Aktienkörben dieser Betrag dem arithmetischen Mittel der Schlusskurse der Aktien entspricht, die der Aktienkorb umfasst) abzüglich des Ausübungspreises, multipliziert mit der Anzahl Optionen, auf die sich die Ausübung der Call-Option bezieht, und multipliziert mit der Anzahl Basiswerte pro Option;

- b) bei einer Put-Option auf Aktien, Aktienkörben oder Zinsinstrumenten: der Ausübungspreis abzüglich des Schlusskurses des Basiswertes zum Handelsschluss an der Referenzbörse am Ausübungsdatum (vorausgesetzt, dass bezüglich Aktienkörben dieser Betrag dem arithmetischen Mittel der Schlusskurse der Aktien entspricht, die der Aktienkorb umfasst), multipliziert mit der Anzahl Optionen, auf die sich die Ausübung der Put-Option bezieht, und multipliziert mit der Anzahl Basiswerte pro Option;
 - c) bei einer Call-Option auf einen Index: der vom Index-Sponsor berechnete Index-Tagesschlusskurs zum Handelsschluss an der Referenzbörse am Ausübungsdatum (unter Vorbehalt des Falles, dass das Ausübungsdatum auf den Verfalltag einer börsengehandelten Option fällt; in einem solchen Fall wird, falls es sich um einen schweizerischen Index handelt oder es die Transaktionsbestätigung vorsieht, der vom Index-Sponsor für dieses Produkt verwendete Kurs statt des Index-Tagesschlusskurses verwendet), abzüglich des Ausübungspreises, multipliziert mit der Anzahl Optionen, auf die sich die Ausübung der Call-Option bezieht; und
 - d) bei einer Put-Option auf einen Index: der Ausübungspreis abzüglich des, vom Index-Sponsor berechneten Index-Tagesschlusskurses zum Handelsschluss an der Referenzbörse am Ausübungsdatum (unter Vorbehalt des Falles, dass das Ausübungsdatum auf den Verfalltag einer börsengehandelten Option fällt; in einem solchen Fall wird, falls es sich um einen schweizerischen Index handelt oder dies die Transaktionsbestätigung vorsieht, der vom Index-Sponsor für dieses Produkt verwendete Kurs anstelle des Index-Tagesschlusskurses verwendet), multipliziert mit der Anzahl Optionen, auf die sich die Ausübung der Put-Option bezieht.
- 4.2 Ist in einer Transaktionsbestätigung Realerfüllung als anwendbar erklärt worden, sind die folgenden Leistungen am betreffenden Abwicklungsdatum zu erbringen betreffend Optionstransaktionen auf Aktien, Aktienkörben oder Zinsinstrumenten:
- a) bei einer Call-Option bezahlt der Käufer dem Verkäufer einen Betrag, der sich aus der Anzahl zu liefernder Basiswerte multipliziert mit dem Abwicklungspreis ergibt, und der Verkäufer übergibt dem Käufer die Anzahl zu liefernder Basiswerte;
 - b) bei einer Put-Option übergibt der Käufer dem Verkäufer die Anzahl zu liefernder Basiswerte, und der Verkäufer bezahlt dem Käufer einen Betrag, der sich aus der Multiplikation der Anzahl zu liefernder Basiswerte mit dem Abwicklungspreis ergibt.
- 4.3 Sind in einer Transaktionsbestätigung Daten für die Ermittlung des Durchschnittswerts festgelegt, entspricht der aufgrund einer Barabgeltung fällig werdende Betrag dem arithmetischen Mittel der vom Calculation Agent für die betreffenden Daten bestimmten Preise.
- 4.4 Ist auf eine Optionstransaktion Realerfüllung anwendbar, sind die entsprechenden Basiswerte in Übereinstimmung mit den Regeln der Referenzbörse zu liefern. An jedem Abwicklungsdatum, an dem entsprechende Lieferungs- und

Zahlungsverpflichtungen bestehen, hat die Abwicklung gemäss den Regelungen des betreffenden Clearing Systems Zug um Zug zu erfolgen.

- 4.5 Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Übertragung von Basiswerten stehen (bspw. Stempelabgaben, Börsenumsatzsteuern oder ähnliche Abgaben), werden von derjenigen Partei bezahlt, die solche Kosten bei der Übertragung entsprechender Basiswerte beim Handel an einer Referenzbörse tragen würde.
- 4.6 Bei Optionstransaktionen auf Basiswerten, die auf den Namen lauten, ist es Sache des Käufers, die Zustimmung des Emittenten der Basiswerte zur Eintragung im betreffenden Register zu beantragen. Wird diese Zustimmung nicht eingeholt oder verweigert, wird die Gültigkeit der Ausübung der Option dadurch nicht berührt.

5. Dividenden und andere Rechte bei Aktien als Basiswerte

Bis zum Ausübungsdatum stehen alle sich aus den Basiswerten ergebenden und mit den Basiswerten verbundenen Rechte dem Inhaber der Basiswerte zu. Nach der Ausübung der Option hat die Partei, die zum Erhalt der Basiswerte (oder dem entsprechenden Wert) berechtigt ist, Anspruch auf alle nach dem Ausübungsdatum zu bezahlenden Dividenden und sonstigen mit den Basiswerten verbundenen Rechte. Fällt ein Ausübungsdatum auf denselben Tag, an dem eine Dividendenzahlung fällig wird, muss keine Dividende bezahlt werden. Dasselbe gilt für andere, mit dem Basiswert verbundene Rechte (bspw. Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechte).

6. Rechte bei Zinsinstrumenten als Basiswerte

Bis zum Abwicklungsdatum stehen alle sich aus den Basiswerten ergebenden und mit den Basiswerten verbundenen Rechte dem Inhaber der Basiswerte zu. Nach der Ausübung der Option kann die Partei, die zum Erhalt der Basiswerte (oder dem entsprechenden Wert) berechtigt ist, alle nach dem Abwicklungsdatum fällig werdenden Zinsansprüche und sonstigen mit den Basiswerten verbundenen Rechte ausüben. Fällt ein Abwicklungsdatum auf denselben Tag, an dem eine Zinszahlung fällig ist, wird der Basiswert ohne eine solche Zinszahlung geliefert. Dasselbe gilt für andere mit dem Basiswert verbundene Rechte.

7. Einstellung des Handels

Ist der Handel mit Basiswerten zeitweilig oder dauernd eingestellt oder tritt ein anderes Ereignis ein, das nach der Einschätzung des Calculation Agent für eine Optionstransaktion auf Aktien, eine Optionstransaktion auf Aktienkörben oder eine Optionstransaktion auf Zinsinstrumenten wesentlich ist (wie bspw. eine Störung der Ausübung, der Bewertung oder der Abwicklung), kann der Calculation Agent die wirtschaftlich sinnvollen, ihm nach Treu und Glauben erforderlich scheinenden Anpassungen in Bezug auf das Bewertungsverfahren, die Bewertungsdaten, die Abwicklungsdaten oder andere massgebenden Daten vornehmen, wobei der Calculation Agent auf die relevanten Marktusancen und die in einem Hedging Geschäft von der betreffenden Gegenpartei vorgenommenen Anpassungen Rücksicht nimmt.

8. Anpassungen bei Aktien als Basiswerte

- 8.1 Tritt ein Ereignis ein, das nach Einschätzung und Ermessen des Calculation Agent für die Bewertung des Basiswertes oder einer Transaktion oder für die Möglichkeiten von Partei A oder Partei B, bezüglich einer oder mehrerer Transaktionen ein Hedging Geschäft abzuschliessen, wesentlich ist oder möglicherweise sein könnte (wie bspw. eine Verwässerung oder eine Werterhöhung aufgrund einer Kapitalerhöhung des Emittenten, einer Spaltung, einer Konsolidierung oder Neuklassifizierung der betreffenden Aktien, einer freien Ausschüttung von Dividenden an die Aktionäre, einer Ausserordentlichen Dividende, einer Änderung des anwendbaren Rechts, der Erhebung zusätzlicher Steuern oder eines anderen Ereignisses, das den Emittenten betrifft), sind die entsprechenden Transaktionen gemäss den anwendbaren Regeln der Referenzbörse für Anpassungen anzupassen. Soweit eine solche Anpassung nicht möglich ist, kann der Calculation Agent nach eigenem Ermessen und nach Treu und Glauben die Bestimmungen der betreffenden Transaktion anpassen, um den Eintritt eines solchen Ereignisses für den Basiswert oder die betreffende Transaktion angemessen zu berücksichtigen (bspw. durch Anpassung des Ausübungspreises, der Anzahl Optionen oder des Basiswertes pro Option). Vorbehalten sind die Bestimmungen betreffend Kapitalrestrukturierungen und Fusionen gemäss Ziff. 10 dieses Abschnittes B.
- 8.2 Wäre nach Einschätzung des Calculation Agent eine Anpassung mit einem wirtschaftlich vertretbaren oder fairen Resultat nicht möglich, wird die betreffende Transaktion beendet, und der Calculation Agent bestimmt nach Treu und Glauben die Zahlung, die eine Partei der anderen Partei aufgrund der Beendigung schuldet. Der Käufer ist dabei nicht verpflichtet, dem Verkäufer über die Bezahlung der Prämie hinaus weitere Zahlungen zu leisten.

9. Verstaatlichung und Dekotierung

Wenn:

- a) der Calculation Agent feststellt (in eigenem Ermessen aber unter Rücksichtnahme auf die betreffenden Marktusancen), dass die Aktien verstaatlicht wurden oder
- b) die Referenzbörse bekannt gibt, dass gemäss ihren Regeln die Aktien aus irgendwelchen Gründen (davon ausgenommen sind Fusionen oder Übernahmeangebote) nicht mehr kotiert sind bzw. nicht mehr gehandelt oder öffentlich an der Börse geführt werden und nicht sofort wieder kotiert, gehandelt oder an eine Börse bzw. ein Preisermittlungssystem im gleichen Land wie die Referenzbörse (oder, wo die Referenzbörse in der Europäischen Union ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union) aufgenommen werden,

wird die betreffende Transaktion beendet, und der Calculation Agent berechnet dafür nach Treu und Glauben die Zahlung, welche die eine Partei der anderen Partei zu bezahlen hat. Der Käufer ist dabei nicht verpflichtet, dem Verkäufer über die Bezahlung der Prämie hinaus weitere Zahlungen zu leisten.

10. Kapitalrestrukturierung und Fusionen bei Aktien als Basiswerte

10.1 Bei Kapitalrestrukturierungen und Fusionen werden die entsprechenden Transaktionen gemäss den Regeln der Referenzbörse für Anpassungen angepasst. Besteht keine solche Regel, gilt folgendes:

- a) Werden Basiswerte zusammengelegt oder umgetauscht, treten die neuen Basiswerte an die Stelle der bisherigen, und es wird, wenn dies notwendig ist, der Ausübungspreis angepasst. Allfällig gewährte Wahlmöglichkeiten werden vom jeweiligen Inhaber der bisherigen Basiswerte nach seinem freien Ermessen ausgeübt. Ein allfälliger Spitzenausgleich erfolgt in bar.
- b) Gibt der Emittent der Basiswerte während der Ausübungsperiode einer Call-Option die Absicht bekannt, dass er mit einer anderen Gesellschaft fusionieren oder von ihr übernommen werden soll, und führt dies in der Folge zur Auflösung des betreffenden Emittenten, kann die zur Lieferung von Basiswerten (oder allfällig an ihre Stelle getretener Ersatzwerte, die im Zusammenhang mit der Fusion gewährt werden) verpflichtete Partei nach ihrer Wahl ihre Verpflichtung zur Lieferung von Basiswerten in eine Verpflichtung zur Bezahlung eines Betrages (X) wandeln, wobei sich der Betrag (X) aus der folgenden Formel ergibt und an die Stelle der Berechtigung der anderen Partei auf Lieferung der Basiswerte (oder allfällig an ihre Stelle getretener Ersatzwerte, die im Zusammenhang mit der Fusion gewährt werden) tritt:

$$(X) = \text{Anzahl zu liefernder Basiswerte} \times \text{Schlusskurs des Basiswertes an der Referenzbörse am letzten Handelstag vor dem Inkrafttreten der Übernahme}$$

Eine solche Anpassung muss der anderen Partei spätestens 20 Kalendertage vor dem Datum der Übernahme angezeigt werden. Ohne Mitteilung der zur Lieferung der Basiswerte verpflichteten Partei an die andere Partei kann die andere Partei dennoch von sich aus bei der Ausübung ihrer Optionen von der zur Lieferung der Basiswerte (oder allfällig an ihre Stelle getretener Ersatzwerte) verpflichteten Partei die Bezahlung von (X) anstelle der Lieferung von Basiswerten (oder allfällig an ihre Stelle getretener Ersatzwerte) verlangen. Eine solche Entscheidung muss der zur Lieferung der Basiswerte (oder allfällig an ihre Stelle getretenen Ersatzwerte) verpflichteten Partei spätestens 10 Kalendertage vor dem Fusionsdatum angezeigt werden.

10.2 Die Regelung nach Ziff. 10.1(b) dieses Abschnittes B gilt bei Put-Optionen analog. Demnach hat die zur Bezahlung des Ausübungspreises verpflichtete Partei die entsprechende Mitteilung bis spätestens 20 Kalendertage vor dem Fusionsdatum vorzunehmen. Die andere Partei hat die Mitteilung bis spätestens 10 Kalendertage vor dem Fusionsdatum vorzunehmen.

11. Anpassungen bei Zinsinstrumenten als Basiswert

- 11.1 Werden Basiswerte ausgewechselt oder zusammengelegt, namentlich infolge einer Umstrukturierung der Schulden, eines Schuldnerwechsels u.a., wird der alte Basiswert durch den neuen Basiswert ersetzt und der Ausübungspreis gegebenenfalls angepasst. Allfällig gewährte Wahlmöglichkeiten werden vom jeweiligen Inhaber der bisherigen Basiswerte nach seinem freien Ermessen ausgeübt. Ein allfälliger Spitzenausgleich erfolgt in bar.
- 11.2 Dasselbe gilt für Änderungen bezüglich Kapitalrückzahlungen, Zinszahlungen oder Fälligkeitsterminen solcher Zahlungen, die für alle Gläubiger verbindlich sind.
- 11.3 Bei einer für alle Gläubiger verbindlichen, vorzeitigen Rückzahlung aller Basiswerte kann die Option vorzeitig mit Wirkung auf das Rückzahlungsdatum ausgeübt werden. In diesem Fall ist Barabgeltung anwendbar, wobei statt des Schlusskurses des Basiswertes an der Referenzbörse am Ausübungsdatum der Rückzahlungspreis gilt, der vom Schuldner bezahlt wurde.

12. Anpassung der Indexberechnung bei Index als Basiswert

- 12.1 Wird der Index vor dem Verfalltag an Stelle des ursprünglichen Index-Sponsors von einer für die Parteien dieses Vertrages akzeptablen Drittpartei (für den Zweck dieser Ziff. 12, die "**Drittpartei**") berechnet und veröffentlicht, berechnet der Calculation Agent alle infolge einer Barabgeltung fälligen Beträge aufgrund des von der Drittpartei berechneten und veröffentlichten Tagesschlusskurses zum Handelsschluss am Ausübungsdatum.
- 12.2 Ändert der ursprüngliche Index-Sponsor oder die Drittpartei vor dem Ausübungsdatum die Berechnungsformel oder -methode des Index oder den Index selbst, wird jeder infolge einer Barabgeltung fällige Betrag entsprechend dem von der Referenzbörse für Anpassungen verwendeten Verfahren angepasst. Ist dies nicht möglich, nimmt der Calculation Agent die Berechnung in der Weise vor, dass jeder infolge einer Barabgeltung fällige Betrag möglichst nahe bei dem unter Verwendung der zuletzt gültigen Berechnungsformel und -methode errechneten Betrag liegt.
- 12.3 Stellt der ursprüngliche Index-Sponsor oder die Drittpartei (vorübergehend oder dauernd) die Berechnung und Veröffentlichung des Index ein bzw. wird diese Berechnung unterbrochen, und ist kein Nachfolgeindex verfügbar, kommen die an der Referenzbörse für Anpassungen geltenden Regeln zur Anwendung. Bestehen keine solchen Regeln, wird die Indexberechnung am darauffolgenden Bankarbeitstag vorgenommen. Kann der Index nicht innerhalb von fünf Bankarbeitstagen berechnet werden, nimmt der Calculation Agent nach bestem Wissen und Willen die entsprechenden Berechnungen des Index vor, wobei er auf die am Tag der Einstellung bzw. Unterbrechung des Index geltende Berechnungsformel und -methode Rücksicht nimmt.

Abschnitt C

BESTIMMUNGEN FÜR ZINSDERIVATE

1. Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt C gilt für Zinsderivate.

2. Definitionen

"**Ausgewählter Variabler Zinssatz**" bedeutet, in Bezug auf die Berechnung eines Variablen Betrages, den in der Transaktionsbestätigung bestimmten Variablen Zinssatz.

"**Bezugsbetrag**" bedeutet, in Bezug auf eine Partei, den massgebenden Nominalbetrag oder Währungsspezifischen Nominalbetrag, der in der Transaktionsbestätigung bestimmt ist.

"**Berechnungsperiode**" bedeutet, während der Laufzeit einer Swaptransaktion und in Bezug auf die jeweilige Partei, den jeweiligen Zeitraum von einem Teilabschnitts-Stichtag (einschliesslich) bis zum nächstfolgenden Teilabschnitts-Stichtag (ausschliesslich), wobei die erste Berechnungsperiode am Startdatum (einschliesslich) beginnt und die letzte Berechnungsperiode am Enddatum (ausschliesslich) endet.

"**Cap**" bedeutet eine Transaktion, bei der die Zahlungen in Bezug auf einen in der Transaktionsbestätigung als solchen festgelegten maximalen Zinssatz bestimmt werden.

"**Cap Käufer**" bedeutet die als solche in der Transaktionsbestätigung bestimmte Partei.

"**Cap Verkäufer**" bedeutet die als solche in der Transaktionsbestätigung bestimmte Partei.

"**Cap Zins**" bedeutet den in der Transaktionsbestätigung als solcher festgelegten maximalen Zinssatz.

"**Compounding**" bedeutet, soweit dies in einer Transaktionsbestätigung als anwendbar erklärt wird, dass Variable Beträge für die jeweilige Compounding Periode kumulativ berechnet werden.

"**Compounding Periode**" bedeutet für die Berechnung von Variablen Beträgen, für die Compounding anwendbar ist, jede als solche in der betreffenden Transaktionsbestätigung bestimmte Periode.

"**Enddatum**" bedeutet das als solches in der Transaktionsbestätigung bestimmte Datum und zugleich den letzten Tag der Laufzeit der Swaptransaktion. Handelt es sich nicht um einen Geschäftstag, ist die in der Transaktionsbestätigung genannte Methode zur Anpassung von Geschäftstagen anwendbar.

"**Festlegungsdatum**" oder "**Reset Date**" bedeutet für die Berechnung des betreffenden Variablen Betrages jeden als solchen in der Transaktionsbestätigung festgelegten Tag. Handelt es sich nicht um einen Geschäftstag, ist die in der

Transaktionsbestätigung genannte Methode zur Anpassung von Geschäftstagen anwendbar. Ist in der Transaktionsbestätigung für Festlegungsdaten keine Methode zur Anpassung von Geschäftstagen bestimmt, ist die auf Zahlungsdaten anwendbare Methode zur Anpassung von Geschäftstagen anwendbar, ausser wenn dies dazu führen würde, dass das Festlegungsdatum auf das Zahlungsdatum der betreffenden Berechnungsperiode fiel. Dann gilt die Methode Vorangehender Geschäftstag zur Bestimmung des Festlegungsdatums.

"Fester Betrag" oder **"Fixed Amount"** bedeutet jeden gemäss der Transaktionsbestätigung vom Fixed Amount Zahler zu bezahlenden Betrag.

"Fester Zinssatz" oder **"Fixed Rate"** bedeutet für das betreffende Zahlungsdatum bzw. die sich auf ein Zahlungsdatum beziehende Berechnungsperiode einen in Dezimalstellen ausgedrückten Zinssatz per annum, der für die Berechnung des jeweiligen Festen Betrages gilt.

"Fester Zinssatz Zinsberechnungsmethode" bedeutet, in Bezug auf die Berechnung des betreffenden Festen Betrages, die gemäss Transaktionsbestätigung anwendbare Zinsberechnungsmethode.

"Fixed Amount Zahler" oder **"Fixed Rate Zahler"** bedeutet die in der Transaktionsbestätigung bestimmte Partei, die verpflichtet ist, während der Laufzeit der Swaptransaktion von Zeit zu Zeit Zahlungen vorzunehmen, deren Betrag in Bezug auf einen Festen Zinssatz berechnet wird oder die zur einmaligen oder mehrmaligen Bezahlung eines Festen Betrages verpflichtet ist.

"Floating Amount Zahler" oder **"Floating Rate Zahler"** bedeutet die in der Transaktionsbestätigung bestimmte Partei, die verpflichtet ist, während der Laufzeit der Swaptransaktion von Zeit zu Zeit Zahlungen vorzunehmen, deren Betrag in Bezug auf einen Variablen Zinssatz berechnet wird.

"Floor" bedeutet eine Transaktion, bei der Zahlungen in Bezug auf einen in der Transaktionsbestätigung als solchen bestimmten Mindestzinssatz bestimmt werden.

"Floor Käufer" bedeutet die als solche in der Transaktionsbestätigung bestimmte Partei.

"Floor Verkäufer" bedeutet die als solche in der Transaktionsbestätigung bestimmte Partei.

"Floor Zins" bedeutet den in der Transaktionsbestätigung allenfalls als solcher festgelegten Mindestzinssatz.

"Forward Zins" bedeutet, in Bezug auf eine FRA Transaktion, den allfällig in der Transaktionsbestätigung festgelegten Zinssatz oder, wenn kein solcher Zinssatz festgelegt ist, den Festen Zinssatz.

"FRA" bedeutet eine Transaktion, bei der Zahlungen in Bezug auf einen in der Transaktionsbestätigung als solchen festgelegten Forward Zins bestimmt werden und am ersten Tag der massgebenden Berechnungsperiode zu bezahlen sind.

"FRA Käufer" bedeutet in Bezug auf eine FRA Transaktion den Fixed Rate Zahler.

"FRA Verkäufer" bedeutet in Bezug auf eine FRA Transaktion den Floating Rate Zahler.

"Laufzeit" bedeutet den Zeitraum, der am Startdatum einer Swaptransaktion beginnt und am Enddatum einer Swaptransaktion endet.

"Nominalbetrag" bedeutet, in Bezug auf eine Swaptransaktion mit Zahlungsverpflichtungen in einer einzigen Wahrung, den fur die massgebende Berechnungsperiode und die betreffende Partei in der Transaktionsbestatigung bestimmten Betrag.

"Startdatum" bedeutet das als solches in der Transaktionsbestatigung festgelegte Datum, welches der erste Tag der Laufzeit der Swaptransaktion ist.

"Teilabschnitts-Stichtag" bedeutet, in Bezug auf eine Partei, (a) wenn dies nicht besonders festgelegt oder anderweitig fur die Swaptransaktion bzw. diese Partei bestimmt ist, jedes fur die betreffende Partei massgebliche Zahlungsdatum wahrend der Laufzeit der Swaptransaktion und (b) wenn ein Teilabschnitts-Stichtag besonders festgelegt oder anderweitig fur die Swaptransaktion oder diese Partei bestimmt ist, den jeweiligen als solchen bestimmten Tag. Handelt es sich dabei nicht um einen Geschaftstag, erfolgt eine Anpassung gemass der in der Transaktionsbestatigung festgelegten Methode zur Anpassung von Geschaftstagen, wobei – ohne Regelung in der Transaktionsbestatigung – die Methode Modifiziert Darauffolgender Geschaftstag zur Anpassung von Geschaftstagen anwendbar sein soll.

"Variabler Betrag" oder **"Floating Amount"** bedeutet jeden gemass der Transaktionsbestatigung vom Floating Amount Zahler zu bezahlenden Betrag.

"Variabler Zinssatz" oder **"Floating Rate"** bedeutet, in Bezug auf die Berechnung eines Variablen Betrages und die betreffende Berechnungsperiode, Folgendes:

- a) Der Calculation Agent bestimmt den Variablen Zinssatz, wenn sich der Ausgewahlte Variable Zinssatz nicht auf den Euro bezieht, als den im Interbankenmarkt fur Geldmarkttransaktionen in der betreffenden Wahrung fur einen Zeitraum der Vorgesehenen Laufzeit angebotenen Zinssatz, der von der UK Finance zwei Londoner Bankarbeitstage vor dem relevanten Festlegungsdatum um 11.00 Uhr vormittags Londoner Zeit veroffentlicht wird. Veroffentlichen weder die UK Finance noch eine durch sie bezeichnete Stelle einen solchen Zinssatz, bestimmt der Calculation Agent den Variablen Zinssatz als (auf die funfte Dezimalstelle aufgerundeten) Durchschnittswert der Zinssatze, die von vier erstklassigen, von beiden Parteien einvernehmlich ausgewahlten Banken am Zahlungsort fur Geldmarkttransaktionen (fur Betrage, die dem relevanten Bezugsbetrag ahnlich sind, und die das relevante Festlegungsdatum und die Vorgesehene Laufzeit betreffen) angegeben werden (sofern keine Einigung uber die Auswahl der erstklassigen Banken erreicht werden kann oder wenn der Calculation Agent aufgrund anderer Grunde den Durchschnittswert nicht bestimmen kann, ist der Referenzzinssatz anwendbar, der von der UK Finance zuletzt fur die Vorgesehene Laufzeit veroffentlicht wurde).
- b) Der Calculation Agent bestimmt den Variablen Zinssatz, wenn sich der Ausgewahlte Variable Zinssatz auf den Euro bezieht, als den im Interbankenmarkt fur Geldmarkttransaktionen in Euro angebotenen Zinssatz fur einen Zeitraum der Vorgesehenen Laufzeit, welcher von der European

Banking Federation zwei TARGET Abwicklungstage vor dem relevanten Festlegungsdatum um 11.00 Uhr vormittags Brüsseler Zeit veröffentlicht wird. Veröffentlichten weder die European Banking Federation noch eine durch sie bezeichnete Stelle einen solchen Zinssatz, bestimmt der Calculation Agent den Variablen Zinssatz als (auf die fünfte Dezimalstelle aufgerundeten) Durchschnittswert von Zinssätzen, die von vier erstklassigen von den beiden Parteien einvernehmlich ausgewählten Banken am Zahlungsort für Geldmarkttransaktionen (für Beträge, die dem relevanten Bezugsbetrag ähnlich sind, und die das relevante Festlegungsdatum und die Vorgesehene Laufzeit betreffen) angegeben werden (sofern keine Einigung über die Auswahl der erstklassigen Banken erreicht werden kann oder wenn der Calculation Agent aufgrund anderer Gründe den Durchschnittswert nicht bestimmen kann, ist der Referenzzinssatz anwendbar, der von der European Banking Federation zuletzt für die Vorgesehene Laufzeit veröffentlicht wurde).

- c) Wird eine Partei der Transaktion in der Transaktionsbestätigung als Überschuss Zahler (oder Cap Verkäufer oder FRA Verkäufer) bestimmt, ist der Variable Zinssatz der allfällige Überschuss des gemäss (a) oder (b) bestimmten Zinssatzes über dem in der Transaktionsbestätigung festgelegten Maximalzinssatz (bspw. der Cap Zins oder der Forward Zins), wobei dieser Zinssatz keinen negativen Wert aufweisen darf.
- d) Wird eine Partei der Transaktion in der Transaktionsbestätigung als Fehlbetrag Zahler (oder Floor Verkäufer oder FRA Käufer) bestimmt, ist der Variable Zinssatz der allfällige Überschuss eines solchen Mindestzinses (bspw. der Floor Zins oder der Forward Zins) über einen gemäss (a) oder (b) bestimmten Zins, wobei dieser Zinssatz keinen negativen Wert aufweisen darf.
- e) Wurde für eine Berechnungsperiode mehr als ein Festlegungsdatum bestimmt, ist das arithmetische Mittel der nach (a) bis (d) bestimmten Zinssätze anwendbar, sofern nicht in der Transaktionsbestätigung eine andere Berechnungsmethode festgelegt wurde.

"Variabler Zinssatz Zinsberechnungsmethode" bedeutet, in Bezug auf die Berechnung eines Variablen Betrages, die gemäss Transaktionsbestätigung anwendbare Zinsberechnungsmethode.

"Vorgesehene Laufzeit" bedeutet, für die Berechnung eines Variablen Betrages, die in Bezug auf den Ausgewählten Variablen Zinssatz festgelegte Laufzeit.

"Währungsspezifischer Nominalbetrag" bedeutet, in Bezug auf eine Swaptransaktion mit Zahlungsverpflichtungen in unterschiedlichen Währungen, den für die massgebende Berechnungsperiode und die betreffende Partei in der Transaktionsbestätigung bestimmten Betrag.

"Zahlungsdatum" bedeutet jeden Tag während der Laufzeit einer Swaptransaktion, der als solchen für die entsprechende Partei in der Transaktionsbestätigung festgelegt ist. Handelt es sich nicht um einen Geschäftstag, ist die in der Transaktionsbestätigung bestimmte Methode zur Anpassung von Geschäftstagen anwendbar. Ohne eine solche Regelung in der Transaktionsbestätigung ist die Methode Modifiziert Darauffolgender Geschäftstag zur Anpassung von Geschäftstagen anwendbar.

"Zinsderivat" bedeutet jede Swaptransaktion, die (a) eine Zinsswaptransaktion, eine Basisswaptransaktion, eine FRA Transaktion, eine Cap Transaktion, eine Floor Transaktion, eine Zinscollartransaktion, eine Zinsswaptransaktion betreffend mehrere Währungen oder eine andere ähnliche Transaktion ist oder (b) eine Kombination solcher Transaktionen ist oder Elemente davon enthält.

3. Zahlungsverpflichtungen

- 3.1 Die jeweilige Partei bezahlt die gemäss Transaktionsbestätigung von ihr zu bezahlenden Anfänglichen Austauschbeträge, Interim-Austauschbeträge und Finalen Austauschbeträge.
- 3.2 Soweit dies in der jeweiligen Transaktionsbestätigung nicht anders bestimmt wird, hat der Fixed Amount Zahler den jeweiligen Festen Betrag gemäss Ziff. 4.1 dieses Abschnittes C zu bezahlen, ausser dass für eine FRA Transaktion die massgebenden Zahlungen vom FRA Käufer oder FRA Verkäufer mit Bezug auf den in Ziff. 4.2 dieses Abschnittes C bestimmten Variablen Betrag vorzunehmen sind.
- 3.3 Soweit es in der jeweiligen Transaktionsbestätigung nicht anders bestimmt wird, hat der Floating Amount Zahler den Variablen Betrag gemäss Ziff. 4.2 dieses Abschnittes C zu bezahlen, ausser dass für eine FRA Transaktion die massgebenden Zahlungen vom FRA Käufer oder FRA Verkäufer mit Bezug auf den in Ziff. 4.2 dieses Abschnittes C bestimmten Variablen Betrag vorzunehmen sind. Ist der Variable Betrag negativ, leistet die Partei, die nicht Floating Amount Zahler ist, die in Ziff. 4.2 (c) dieses Abschnittes C bestimmte Zahlung.
- 3.4 Für den Fall, dass eine Zahlung nicht bei Ablauf, sondern bei Beginn der massgebenden Berechnungsperiode geleistet wird, ist die betreffende Zahlung zu dem in der Transaktionsbestätigung bestimmten Diskontsatz zu diskontieren.

4. Feste Beträge und Variable Beträge

4.1 Feste Beträge

- a) Feste Beträge sind die Beträge, die sich für die jeweilige Berechnungsperiode aus der untenstehenden Berechnung ergeben.

$$BE \times FZ \times ZB$$

BE = Bezugsbetrag (der für die relevante Partei anwendbare Anfängliche Austauschbetrag gilt als Bezugsbetrag, sofern in der Transaktionsbestätigung nichts anderweitiges bestimmt ist)

FZ = Fester Zinssatz, als Dezimalzahl angegeben (bspw. 3% = 0.03)

ZB = Fester Zinssatz Zinsberechnungsmethode (bspw. die Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage dieser Berechnungsperiode, dividiert durch die Zahl 360, 365 oder, in einem Schaltjahr, durch 366, wie dies der Marktusanz für den betreffenden Festen Zinssatz und die betreffende Währung entspricht)

- b) Solche Festen Beträge sind vom Fixed Amount Zahler an jedem in der Transaktionsbestätigung festgelegten Zahlungsdatum zu bezahlen.

4.2 Variable Beträge

- a) Variable Beträge sind die Beträge, die sich für die jeweilige Berechnungsperiode aus der untenstehenden Berechnung ergeben.

$$BE \times VZ \times ZB$$

BE = Bezugsbetrag (der Anfängliche Austauschbetrag gilt als Bezugsbetrag, sofern in der Transaktionsbestätigung nichts anderweitiges bestimmt ist)

VZ = Variabler Zinssatz, als Dezimalzahl angegeben (bspw. 3% = 0.03)

ZB = Variabler Zinssatz Zinsberechnungsmethode (bspw. die Anzahl der tatsächlich abgelaufenen Tage dieser Berechnungsperiode, dividiert durch die Zahl 360, 365 oder, in einem Schaltjahr, durch 366, wie es der Marktusanz für den betreffenden Variablen Zinssatz und die betreffende Währung entspricht)

- b) Solche Variablen Beträge sind vom Floating Amount Zahler an jedem für den Floating Amount Zahler in der Transaktionsbestätigung festgelegten Zahlungsdatum zu bezahlen.
- c) Ist der Variable Betrag negativ, hat die Partei, die nicht Floating Amount Zahler ist, dem Floating Amount Zahler den absoluten Wert des betreffenden Betrages zu bezahlen, sofern die Parteien in der Transaktionsbestätigung keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben.

5. Compounding

Einigen sich die Parteien in einer Transaktionsbestätigung für die Zwecke der Berechnung Variabler Beträge darauf, dass Compounding anwendbar sein soll, entspricht der gemäss Ziff. 4.2 dieses Abschnittes C berechnete Betrag der Summe der Beträge, die für jede Compounding Periode während der betreffenden Berechnungsperiode berechnet werden, wobei diese Berechnung für jede Compounding Periode so vorzunehmen ist, wie wenn ein Variabler Betrag für die betreffende Compounding Periode berechnet würde und der Bezugsbetrag, ausser bei der ersten Compounding Periode, jeweils für jede Compounding Periode zuzüglich des für die vorhergehenden Compounding Perioden berechneten Betrages zu berechnen ist.

6. Optionale Beendigung

Falls die Parteien die Aufnahme eines optionalen Beendigungsrechts für eine oder beide Parteien in einer Transaktionsbestätigung vereinbaren, sind die Voraussetzungen und Bedingungen eines solchen Beendigungsrechts in der Transaktionsbestätigung aufzuführen. Falls ein solches Recht ausgeübt wird, hat der Calculation Agent gemäss der in der Transaktionsbestätigung festgelegten Methode den Liquidationswert zu bestimmen, den die eine Partei der anderen Partei zu bezahlen hat.

7. Optionale Verlängerung

Falls die Parteien die Aufnahme eines optionalen Verlängerungsrechts für eine oder beide Parteien in einer Transaktionsbestätigung vereinbaren, sind die Voraussetzungen und Bedingungen eines solchen Verlängerungsrechts in der Transaktionsbestätigung aufzuführen.

Abschnitt D

BESTIMMUNGEN FÜR DEISENTRANSAKTIONEN, DEISEN- OPTIONSTRANSAKTIONEN UND EDELMETALLTRANSAKTIONEN

1. Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt D ist auf Devisentransaktionen, Devisenoptionstransaktionen und Edelmetalltransaktionen anwendbar.

2. Definitionen

"**Ausübungsperiode**" bedeutet, sofern nichts anderes in der betreffenden Transaktionsbestätigung bestimmt ist, (a) bei einer Amerikanischen Option alle Bankarbeitstage vom Anfangsdatum (einschliesslich) bis zum Verfalltag (einschliesslich) zwischen 9.00 Uhr vormittags (nach der Ortszeit an dem für den Eingang von Mitteilungen beim Verkäufer in der Transaktionsbestätigung festgelegten Ort) und dem Letztmöglichen Ausübungszeitpunkt, (b) bei einer Bermuda-Option jedes mögliche Ausübungsdatum und der Verfalltag zwischen 9.00 Uhr vormittags (nach der Ortszeit an dem für den Eingang von Mitteilungen beim Verkäufer in der Transaktionsbestätigung festgelegten Ort) und dem Letztmöglichen Ausübungszeitpunkt und (c) bei einer Europäischen Option jeden Verfalltag zwischen 9.00 Uhr vormittags (nach der Ortszeit an dem für den Eingang von Mitteilungen beim Verkäufer in der Transaktionsbestätigung festgelegten Ort) und dem Letztmöglichen Ausübungszeitpunkt.

"**Call Währung**" bedeutet, in Bezug auf eine Devisenoptionstransaktion, die in der Transaktionsbestätigung festgelegte Währung oder, wenn keine solche bestimmt ist, die Währung, die vom Käufer erworben wird.

"**Call Währungsbetrag**" bedeutet, in Bezug auf eine Devisenoptionstransaktion, den Gesamtbetrag der Call Währung, der gemäss der Transaktionsbestätigung bei der Ausübung der Devisenoptionstransaktion gekauft wird.

"**Deliverable Transaktion**" bedeutet, in Bezug auf eine Devisentransaktion, eine Devisenoptionstransaktion und eine Edelmetalltransaktion, bei der Realerfüllung zur Anwendung kommt.

"**Devisenoptionstransaktion**" bedeutet eine Optionstransaktion, bei welcher der Käufer bei der Ausübung berechtigt ist, einen bestimmten Betrag Call Währung vom Verkäufer zum Ausübungspreis zu kaufen und einen bestimmten Betrag Put Währung an den Verkäufer zum Ausübungspreis zu verkaufen.

"**Devisentransaktion**" bedeutet eine Vereinbarung zwischen den Parteien zum Kauf eines bestimmten Betrages einer Währung durch eine Partei gegen den gleichzeitigen Verkauf eines bestimmten Betrages in einer anderen Währung an die andere Partei am gleichen Fälligkeitstermin.

"**Edelmetall**" bedeutet, entsprechend der Vereinbarung in der betreffenden Transaktionsbestätigung, Gold, Silber, Platin oder Palladium.

"Edelmetalloptionstransaktion" ist eine Edelmetalltransaktion, die eine Optionstransaktion ist.

"Edelmetalltransaktion" bedeutet eine Transaktion, bei der eine bestimmte Menge Edelmetalle für Realerfüllung an einem bestimmten Abwicklungsdatum verkauft wird.

"Gold" bedeutet Goldbarren und nicht zugewiesenes Gold, das betreffend Lieferung und Feinheit den aktuellen Regeln der London Bullion Market Association entspricht. Vorbehalten bleiben anderweitige Vereinbarungen zwischen den Parteien.

"Innerer Wert" einer Optionstransaktion bedeutet den Betrag, um den der Marktpreis des Basiswerts den Ausübungspreis übersteigt (bei einer Call-Option) oder um den der Marktpreis kleiner ist als der Ausübungspreis (bei einer Put-Option), multipliziert mit der Anzahl Basiswerte, die eine solche Transaktion umfasst.

"Palladium" bedeutet Palladiumbarren oder -platten oder nicht zugewiesenes Palladium, das betreffend Lieferung und Feinheit den aktuellen Regeln des Londoner Marktes für Platin und Palladium entspricht. Vorbehalten bleiben anderweitige Vereinbarungen zwischen den Parteien.

"Platin" bedeutet Platinbarren oder -platten oder nicht zugewiesenes Platin, das betreffend Lieferung und Feinheit den aktuellen Regeln des Londoner Marktes für Platin und Palladium entspricht. Vorbehalten bleiben anderweitige Vereinbarungen zwischen den Parteien.

"Put Währung" bedeutet, in Bezug auf eine Devisenoptionstransaktion, die in der Transaktionsbestätigung bestimmte Währung oder, wenn keine Währung bestimmt ist, die vom Käufer verkaufte Währung.

"Put Währungsbetrag" bedeutet, in Bezug auf eine Devisenoptionstransaktion, der Gesamtbetrag der Put Währung, der gemäss Transaktionsbestätigung bei Ausübung der Devisenoptionstransaktion verkauft wird.

"Realerfüllung" bedeutet, in Bezug auf eine Optionstransaktion, dass jede Partei ihre Zahlungen und Lieferungen am betreffenden Abwicklungsdatum gemäss Ziff. 4.1 dieses Abschnittes D vollzieht.

"Silber" bedeutet Silberbarren und nicht zugewiesenes Silber, das betreffend Lieferung und Feinheit den aktuellen Regeln der London Bullion Market Association entspricht. Vorbehalten bleiben anderweitige Vereinbarungen zwischen den Parteien.

"Verfalltag" bedeutet den (letzten) Tag, an dem eine Option ausgeübt werden kann, wie es in der betreffenden Transaktionsbestätigung bestimmt wird. Handelt es sich nicht um einen Geschäftstag, ist die Methode Darauffolgender Geschäftstag zur Anpassung von Geschäftstagen anwendbar.

3. Ausübung der Optionen

- 3.1 Eine Europäische Option kann am Verfalltag bis spätestens 10.00 Uhr vormittags New Yorker Zeit (in Bezug auf Devisenoptionen) und bis 9.30 Uhr vormittags New Yorker Zeit (in Bezug auf Edelmetalloptionstransaktionen) ausgeübt werden. Für diese Optionstransaktionen gelten diese Zeiten als Verfallzeiten und Letztmögliche Ausübungszeitpunkte.

- 3.2 Eine Amerikanische Option kann an jedem Bankarbeitstag während der für die Optionstransaktion relevanten Ausübungsperiode ausgeübt werden. Am Verfalltag selbst kann eine Amerikanische Option nur bis 10.00 Uhr vormittags New Yorker Zeit (in Bezug auf Devisenoptionen) und bis 9.30 Uhr vormittags New Yorker Zeit (in Bezug auf Edelmetalloptionstransaktionen) ausgeübt werden. Für solche Optionstransaktionen gelten diese Zeiten als Verfallzeiten und als Letztmögliche Ausübungszeitpunkte. Nach Ablauf dieser Fristen erhaltene Ausübungsmitteilungen gelten – unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Automatische Ausübung gemäss Ziff. 3.5 dieses Abschnittes D – als am darauffolgenden Bankarbeitstag eingegangen.
- 3.3 Optionstransaktionen können mündlich ausgeübt werden.
- 3.4 Ist eine der Parteien der Optionstransaktion eine Bank, bei der die andere Partei als deren Kunde Vermögenswerte deponiert hat, und kann sich die Bank ohne weiteres aus diesen Vermögenswerten befriedigen bzw. damit verrechnen, erübrigt sich eine Mitteilung über die Ausübung einer Option durch die Bank. Der Kunde ermächtigt die Bank hiermit, die Option entsprechend der in der Transaktionsbestätigung vereinbarten und anwendbaren Methode abzuwickeln und ist einverstanden, dass er nachträglich über die Abwicklung einer solchen Transaktion informiert wird.
- 3.5 Soweit der Käufer bezüglich der Ausübung der Optionen keine vorherigen Weisungen erteilt und die Option am Verfalltag und zur Verfallzeit In-the-money ist, gilt die Option automatisch als zu diesem Zeitpunkt ausgeübt.

4. Abwicklung

- 4.1 Soweit die Parteien für eine Devisentransaktion, eine Devisenoptionstransaktion oder eine Edelmetalltransaktion in einer Transaktionsbestätigung nicht etwas anderes vereinbaren, ist eine solche Transaktion eine Deliverable Transaktion. Am betreffenden Abwicklungsdatum gilt Folgendes:
- a) bei Devisentransaktionen bezahlt jede Partei denjenigen Betrag, der in der Transaktionsbestätigung als der von ihr zu bezahlende Betrag bestimmt ist;
 - b) bei Devisenoptionstransaktionen bezahlt der Käufer dem Verkäufer mit Bezug auf ein Ausübungsdatum den Put-Währungsbetrag am Abwicklungsdatum und der Verkäufer bezahlt dem Käufer den Call-Währungsbetrag;
 - c) bei Edelmetalltransaktionen nimmt jede Partei diejenigen Lieferungen und Zahlungen vor, die in der Transaktionsbestätigung als die von ihr vorzunehmenden Lieferungen und Zahlungen bestimmt sind.
- 4.2 Jede physische Lieferung von Edelmetall ist an den Ort oder auf das in der Transaktionsbestätigung für den Empfänger bestimmte Edelmetalldepot oder -konto vorzunehmen. Falls der Empfänger die Lieferung der handelsüblichen Barren mit dem üblichen Feingehalt nicht annehmen will, wird ein Herstellungszuschlag zur Deckung der Kosten für die Herstellung kleinerer Barren oder Barren mit höherem Feingehalt erhoben.
- 4.3 Ist eine Devisentransaktion, eine Devisenoptionstransaktion oder eine Edelmetalltransaktion nicht eine Deliverable Transaktion, wird die Abwicklungsmethode in der Transaktionsbestätigung durch die Parteien vereinbart.

5. Störungen

- 5.1 Stellt der Calculation Agent in guten Treuen fest, dass die Bewertung und Abwicklung eines Basiswertes nicht möglich ist, bestimmt er, soweit er dies als notwendig erachtet, dass die Bewertungsmethode angepasst oder ein neues Bewertungsdatum bzw. ein neuer Bewertungszeitpunkt festgelegt wird.
- 5.2 Wird eine Währung nach Abschluss einer Devisentransaktion oder einer Devisenoptionstransaktion in eine andere Währung umgewandelt (redenominiert), tritt an die Stelle der Pflicht zur Lieferung der ursprünglichen Währung die Pflicht zur Lieferung eines entsprechenden Betrages in der neuen Währung.
- 5.3 Wird eine Währung nach Abschluss einer Devisentransaktion oder einer Devisenoptionstransaktion inkonvertibel, ist eine solche Devisentransaktion oder Devisenoptionstransaktion auf den Zeitpunkt unmittelbar vor dem Eintritt eines solchen Ereignisses zu beenden, und der Calculation Agent hat nach Treu und Glauben die Zahlung zu bestimmen, welche die eine Partei der anderen Partei als Folge einer solchen Beendigung zu bezahlen hat.

Abschnitt E

BESTIMMUNGEN FÜR ROHWARENTRANSAKTIONEN

1. Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt E ist auf Rohwarentransaktionen anwendbar.

2. Definitionen

"Ausübungsperiode" bedeutet, wenn nichts anderes in der Transaktionsbestätigung vorgesehen ist, (a) bei einer Amerikanischen Option alle Rohwarengeschäftstage vom Anfangsdatum (einschliesslich) bis zum Verfalltag (einschliesslich) zwischen 9.00 Uhr vormittags (nach der Ortszeit an dem für den Eingang von Mitteilungen beim Verkäufer in der Transaktionsbestätigung festgelegten Ort) und dem Letztmöglichen Ausübungszeitpunkt, (b) bei einer Bermuda-Option jedes Mögliche Ausübungsdatum und den Verfalltag zwischen 9.00 Uhr vormittags (nach der Ortszeit an dem für den Eingang von Mitteilungen beim Verkäufer in der Transaktionsbestätigung festgelegten Ort) und dem Letztmöglichen Ausübungszeitpunkt und (c) bei einer Europäischen Option den Verfalltag zwischen 9.00 Uhr vormittags (nach der Ortszeit an dem für den Eingang von Mitteilungen beim Verkäufer in der Transaktionsbestätigung festgelegten Ort) und dem Letztmöglichen Ausübungszeitpunkt.

"Auswahlmöglichkeiten für Preisdefinitionen" ist die von der Schweizerischen Bankiervereinigung publizierte und zu diesem Abschnitt E des Anhangs 2 des Schweizer Rahmenvertrages für OTC-Derivate gehörende Liste mit der Überschrift "Auswahlmöglichkeiten für Preisdefinitionen". Dabei ist die im Zeitpunkt des Abschlusses der betreffenden Rohwarentransaktion letztmals publizierte Version massgebend.

"Barabgeltung" bedeutet, dass eine der Settlement Methoden gemäss Ziff. 8 dieses Abschnittes E anwendbar ist.

"Berechnungsperiode" bedeutet, in Bezug auf eine Partei, den Zeitraum vom ersten Tag (einschliesslich) der betreffenden Periode bis zum letzten Tag (ausschliesslich) der betreffenden Periode, wobei die erste Berechnungsperiode am Startdatum (einschliesslich) beginnt und die letzte Berechnungsperiode am Enddatum (ausschliesslich) endet.

"Börse" ist die gemäss Preisdefinition für die betreffenden Rohwaren bestimmte Börse bzw. das betreffende Preisermittlungssystem.

"Cap Preis" bedeutet einen als solchen in der Transaktionsbestätigung vereinbarten Preis.

"Darauffolgender Rohwarengeschäftstag" bedeutet die Methode zur Anpassung von Rohwarengeschäftstagen, wonach der erste darauffolgende Rohwarengeschäftstag massgeblich ist.

"Enddatum" bedeutet, in Bezug auf eine Rohwarenswaptransaktion, das als solches in der Transaktionsbestätigung bestimmte Datum. Es handelt sich um den letzten Tag der Laufzeit der betreffenden Rohwarenswaptransaktion. Handelt es sich dabei nicht um einen Rohwarengeschäftstag, erfolgt eine Anpassung gemäss der in der

Transaktionsbestätigung festgelegten Methode zur Anpassung von Rohwarengeschäftstagen.

"Einheit" bedeutet eine gewisse Menge oder Stückzahl Rohwaren, die in Einheiten ausgedrückt und in der Transaktionsbestätigung bestimmt wird.

"Fester Betrag" oder **"Fixed Amount"** ist jede Zahlung, die unter Bezugnahme auf einen Festen Preis geleistet wird.

"Fester Preis" bedeutet, für die Berechnung eines Festen Betrages, den von einer der Parteien an einem Settlement Tag oder einem Zahlungsdatum zu bezahlenden Preis, der als Preis pro Einheit ausgedrückt wird. Dieser Preis entspricht dem in der Transaktionsbestätigung für die Transaktion oder die betreffende Partei bestimmten Preis.

"Fixed Amount Zahler" bedeutet, in Bezug auf eine Rohwarenswaptransaktion, die in der Transaktionsbestätigung als solche bestimmte Partei, die verpflichtet ist, während der Laufzeit der Rohwarenswaptransaktion von Zeit zu Zeit Zahlungen vorzunehmen, deren Betrag unter Bezugnahme auf einen Festen Preis berechnet wird.

"Floating Amount Zahler" bedeutet, in Bezug auf eine Rohwarenswaptransaktion, die in der Transaktionsbestätigung als solche bestimmte Partei, die verpflichtet ist, während der Laufzeit der Rohwarenswaptransaktion von Zeit zu Zeit Zahlungen vorzunehmen, deren Betrag unter Bezugnahme auf einen Variablen Preis berechnet wird.

"Floor Preis" bedeutet den als solchen allenfalls in der Transaktionsbestätigung festgelegten Preis.

"Innerer Wert" einer Optionstransaktion bedeutet den Betrag, um den der Relevante Preis des Basiswerts den Ausübungspreis übersteigt (im Falle einer Call-Option) oder um den der Relevante Preis unter dem Ausübungspreis liegt (im Falle einer Put-Option), multipliziert mit der Zahl der Basiswerte, welche die Transaktion umfasst.

"Laufzeit" ist der Zeitraum, der am Startdatum einer Rohwarenswaptransaktion beginnt und am Enddatum einer Rohwarenswaptransaktion endet.

"Liefertermin" bezeichnet das massgebende Datum oder den massgebenden Monat, in dem der Rohwarenbasiswert geliefert wird. Der Rohwarenbasiswert wird entweder in der Transaktionsbestätigung bezeichnet oder anhand einer in der Transaktionsbestätigung genannten Methode bestimmt.

"Marktstörung" bedeutet ein in Ziff. 10 dieses Abschnittes E enthaltenes Ereignis.

"Methode zur Anpassung von Rohwarengeschäftstagen" bedeutet die Methode zur Anpassung jedes massgebenden Datums, welches ohne Anpassung auf einen Tag fiel, der kein Rohwarengeschäftstag ist. Die Anpassung erfolgt in der Weise, dass die Daten auf den Darauffolgenden Rohwarengeschäftstag, den Modifiziert Darauffolgenden Rohwarengeschäftstag oder den Vorgehenden Rohwarengeschäftstag fallen.

"Mindestmenge" ist die als solche in der Transaktionsbestätigung festgelegte Menge, zu der eine Option mit Mehrfacher Ausübung ausgeübt werden kann.

"Modifiziert Darauffolgender Rohwarengeschäftstag" bedeutet die Methode zur Anpassung von Rohwarengeschäftstagen, wonach der erste darauffolgende Tag, der ein Rohwarengeschäftstag ist, massgeblich ist. Fällt dieser Tag in den nächsten Kalendermonat, ist das massgebende Datum der erste vorangehende Tag, der ein Rohwarengeschäftstag ist.

"Nominalmenge" ist für Rohwarentransaktionen die in der Transaktionsbestätigung festgelegte und in Einheiten ausgedrückte Menge.

"Preisdefinition" bedeutet die aus den Auswahlmöglichkeiten für Preisdefinitionen ausgewählte oder eine andere gemäss Transaktionsbestätigung anwendbare Preisdefinition.

"Preisquelle" ist jede natürliche oder juristische Person, die einen für diesen Abschnitt E relevanten Preis veröffentlicht.

"Referenzpreis" ist der für das betreffende Rohwarenbewertungsdatum gemäss der Preisdefinition ermittelte Preis pro Einheit.

"Rohwaren" sind die in der Transaktionsbestätigung gemäss Preisdefinition bestimmten Rohwarenbasiswerte.

"Rohwarenbewertungsdatum" bedeutet jeden gemäss Transaktionsbestätigung als solchen bestimmten Tag, an dem der Referenzpreis bestimmt wird.

"Rohwarengeschäftstag" bedeutet (i) bei Rohwarentransaktionen, bei denen die Preisdefinition ein von einer Börse angekündigter oder veröffentlichter Preis ist, jeden Tag, an dem diese Börse für den Handel während den üblichen Handelszeiten offen ist oder, im Fall einer Marktstörung, offen gewesen wäre, unabhängig davon, ob diese Börse vor dem vorgesehenen Geschäftsschluss schliesst, und (ii) bei Rohwarentransaktionen, bei denen die Preisdefinition nicht ein von einer Börse angekündigter oder veröffentlichter Preis ist, jeden Tag, an dem die betreffende Preisquelle einen Preis veröffentlicht oder, im Falle einer Marktstörung, veröffentlicht hätte.

"Rohwarenkorb" (Basket) ist ein Korb, der aus Rohwaren zusammengestellt ist, die in der Transaktionsbestätigung genannt werden.

"Rohwarenfloortransaktion" ist eine Rohwarenswaptransaktion, bei der ein Floor Preis bestimmt wurde.

"Rohwarenoptionstransaktion" bedeutet eine Rohwarentransaktion, die eine Optionstransaktion ist.

"Rohwarencaptransaktion" ist eine Rohwarenswaptransaktion, bei der ein Cap Preis festgelegt wurde.

"Rohwarenswaptransaktion" ist eine Rohwarentransaktion, bei welcher der Fixed Amount Zahler Feste Beträge und der Floating Amount Zahler Variable Beträge zu bezahlen hat.

"Rohwarentermintransaktion" ist eine Rohwarentransaktion, bei der die Parteien vereinbaren, dass sie eine bestimmte Anzahl oder eine bestimmte Menge an Rohwaren an einem bestimmten Datum zu einem bestimmten Preis liefern werden.

"Rohwarentransaktion" ist eine Transaktion betreffend eine bestimmte Menge von Rohwaren oder Rohwarenkörben, auf die Barabgeltung anwendbar ist.

"**Startdatum**" bedeutet, in Bezug auf eine Rohwarenswaptransaktion, das als solches in der Transaktionsbestätigung bestimmte Datum, das der erste Tag der Laufzeit einer Rohwarenswaptransaktion ist.

"**Variabler Betrag**" oder "**Floating Amount**" ist jede Zahlung, die in Bezug auf einen Variablen Preis geleistet wird.

"**Variabler Preis**" oder "**Floating Price**" bedeutet, für den Zweck der Berechnung eines Variablen Betrages, den von einer der Parteien an einem Abwicklungsdatum oder einem Zahlungsdatum zu bezahlenden Preis, der als Preis pro Einheit ausgedrückt wird. Dieser Preis ergibt sich aus der betreffenden Preisdefinition oder einer anderen, in der betreffenden Transaktionsbestätigung genannten Methode.

"**Verfalltag**" bedeutet den in der Transaktionsbestätigung bestimmten (letzten) Tag, an dem eine Option ausgeübt werden kann. Handelt es sich dabei nicht um einen Rohwarengeschäftstag, so ist dies der nächste Rohwarengeschäftstag.

"**Verfallzeit**" bedeutet, in Bezug auf eine Rohwarenoptionstransaktion, die als solche in Ziff. 4 dieses Abschnittes E bestimmte Zeit oder, wenn es in der Transaktionsbestätigung für die betreffende Transaktion anders geregelt wird, die darin bestimmte Zeit.

"**Vorangehender Rohwarengeschäftstag**" bedeutet die Methode zur Anpassung von Rohwarengeschäftstagen, wonach der erste vorangehende Rohwarengeschäftstag massgeblich ist.

"**Zahlungsdatum**" bedeutet den betreffenden Tag während der Laufzeit einer Rohwarenswaptransaktion, der als solcher für die betreffende Partei in der Transaktionsbestätigung bestimmt wird. Handelt es sich dabei nicht um einen Rohwarengeschäftstag, ist die in der Transaktionsbestätigung bestimmte Methode zur Anpassung von Rohwarengeschäftstagen anwendbar. Ohne eine solche Regelung in der Transaktionsbestätigung ist die Methode Modifiziert Darauffolgender Rohwarengeschäftstag zur Anpassung von Rohwarengeschäftstagen anwendbar.

3. Rohwarengeschäftstage

Im Zusammenhang mit einer Rohwarentransaktion ist ein Bankarbeitstag oder jeder Hinweis auf Bankarbeitstage als Hinweis auf einen Rohwarengeschäftstag oder auf Rohwarengeschäftstage zu verstehen.

4. Ausübung von Rohwarenoptionstransaktionen

- 4.1 Eine Europäische Option kann nur am Verfalltag bis spätestens 9.30 Uhr vormittags New Yorker Zeit ausgeübt werden, soweit es in der betreffenden Transaktionsbestätigung nicht anders geregelt wird. Für Rohwarenoptionstransaktionen gilt diese Zeit zugleich als Verfallzeit und als Letztmöglicher Ausübungszeitpunkt.
- 4.2 Eine Amerikanische Option kann an jedem Rohwarengeschäftstag während der Ausübungsperiode ausgeübt werden. Eine Bermuda-Option kann nur an einem Möglichen Ausübungsdatum während der Ausübungsperiode ausgeübt werden, wenn ein solches Mögliches Ausübungsdatum auch ein Rohwarengeschäftstag ist. Am Verfalltag selbst kann eine Amerikanische Option und eine Bermuda-Option nur bis 9.30 Uhr vormittags New Yorker Zeit ausgeübt werden, soweit es in der

betreffenden Transaktionsbestätigung nicht anders geregelt wird. Für Rohwarenoptionstransaktionen gilt diese Zeit als Verfallzeit und Letztmöglicher Ausübungszeitpunkt. Geht eine Ausübungsmitteilung an einem Rohwarengeschäftstag nach Fristenablauf ein, so gilt die betreffende Ausübungsmitteilung als am darauffolgenden Rohwarengeschäftstag abgegeben, sofern keine automatische Ausübung gemäss Ziff. 4.5 dieses Abschnittes E vorliegt.

- 4.3 Wird eine Ausübungsmitteilung vor Beginn der Ausübungsperiode abgegeben, gilt diese als am ersten Tag der Ausübungsperiode abgegeben.
- 4.4 Eine Amerikanische Option oder eine Bermuda-Option kann nicht in Teilbeträgen ausgeübt werden, es sei denn die betreffende Transaktionsbestätigung erlaube eine Mehrfache Ausübung. Ist eine solche Mehrfache Ausübung anwendbar, hat jeder Ausübungsbetrag mindestens der Mindestmenge zu entsprechen.
- 4.5 Nicht ausgeübte Optionen gelten als am Verfalltag ausgeübt, sofern (i) Barabgeltung vereinbart wurde und (ii) sie In-the-money sind. Ist Barabgeltung nicht anwendbar, gelten nicht ausgeübte Optionen nur dann als am Verfalltag ausgeübt, sofern (i) die Parteien in der Transaktionsbestätigung Automatische Ausübung vereinbart haben und (ii) die Option In-the-money ist.
- 4.6 Rohwarenoptionstransaktionen können mündlich ausgeübt werden.

5. Zahlungsverpflichtungen für Rohwarenswaptransaktionen und Rohwarencaptransaktionen bzw. Rohwarenfloortransaktionen

- 5.1 Die jeweilige Partei bezahlt die gemäss Transaktionsbestätigung von ihr zu bezahlenden Anfänglichen Austauschbeträge, Interim-Austauschbeträge und Finalen Austauschbeträge.
- 5.2 Soweit in der Transaktionsbestätigung nichts anderes vorgesehen ist, hat der Fixed Amount Zahler den Festen Betrag und der Floating Amount Zahler den Variablen Betrag gemäss den in Ziff. 5.3, 5.4 und 5.5 dieses Abschnittes E genannten Bedingungen für Rohwarenswaptransaktionen, Rohwarencaptransaktionen und Rohwarenfloortransaktionen zu bezahlen.
- 5.3 Feste Beträge
 - a) Feste Beträge sind die Beträge, die sich aus der untenstehenden Berechnung für jede Berechnungsperiode ergeben (für Rohwarentransaktionen, die einen Rohwarenkorb betreffen, hat diese Berechnung für jede Komponente des Korbes einzeln zu erfolgen, und der Feste Betrag entspricht der Summe dieser Beträge).

Nominalmenge pro Berechnungsperiode x Fester Preis

- b) Solche Festen Beträge sind vom Fixed Amount Zahler an jedem für den Fixed Amount Zahler in der Transaktionsbestätigung bestimmten Zahlungsdatum zu bezahlen.
- 5.4 Variable Beträge
 - a) Variable Beträge sind die Beträge, die sich aus der untenstehenden Berechnung für jede Berechnungsperiode ergeben (für Rohwarentransaktionen, die einen

Rohwarenkorb betreffen, hat diese Berechnung für jede Komponente des Korbes einzeln zu erfolgen und der Variable Betrag entspricht der Summe dieser Beträge).

Nominalmenge pro Berechnungsperiode x Variabler Preis

b) Solche Variablen Beträge sind vom Floating Amount Zahler an jedem für den Floating Amount Zahler in der Transaktionsbestätigung bestimmten Zahlungsdatum zu bezahlen.

5.5 Soweit die Transaktionsbestätigung nichts anderes bestimmt, ergibt sich jeder vom Floating Amount Zahler zu bezahlende Variable Betrag bei Rohwarencaptransaktionen und Rohwarenfloortransaktionen wie folgt:

a) Bei einer Rohwarencaptransaktion erhält der Käufer vom Verkäufer den Betrag, um welchen der Variable Preis den Cap Preis übersteigt, multipliziert mit der Nominalmenge.

b) Bei einer Rohwarenfloortransaktion erhält der Käufer vom Verkäufer den Betrag, um welchen der Floor Preis den Variablen Preis übersteigt, multipliziert mit der Nominalmenge.

6. Bestimmungen für Rohwarentermintransaktionen

6.1 Die jeweilige Partei bezahlt die gemäss Transaktionsbestätigung von ihr zu bezahlenden Anfänglichen Austauschbeträge, Interim-Austauschbeträge und Finalen Austauschbeträge.

6.2 Soweit in der Transaktionsbestätigung nichts anderes vorgesehen ist, hat der Verkäufer dem Käufer bei Rohwarentermintransaktionen den Variablen Betrag zu bezahlen, falls der sich aus nachstehender Ziff. 6.3 dieses Abschnittes E ergebende Variable Betrag (aufgrund eines den Festen Preis überschreitenden Variablen Preises) positiv ausfällt. Ist hingegen der sich aus Ziff. 6.3 dieses Abschnittes E ergebende Variable Betrag (aufgrund eines den Festen Preis unterschreitenden Variablen Preises) negativ, hat der Käufer dem Verkäufer den absoluten Wert des betreffenden Variablen Betrages zu bezahlen. Für Rohwarentermintransaktionen, die auf einem Rohwarenkorb beruhen, hat diese Berechnung für jede Komponente des Korbes einzeln zu erfolgen.

6.3 Variable Beträge:

a) Variable Beträge sind die Beträge, die sich für jedes Rohwarenbewertungsdatum aus der untenstehenden Berechnung ergeben:

Nominalmenge x (Variabler Preis – Fester Preis)

b) Solche Variablen Beträge werden vom Käufer oder Verkäufer an jedem, in der Transaktionsbestätigung bestimmten Zahlungsdatum bezahlt.

7. Bestimmungen für die Berechnung des Variablen Preises

- 7.1 Soweit in der Transaktionsbestätigung nichts anderes vorgesehen ist, bestimmt sich der Variable Preis wie folgt:
- a) Haben die Parteien bezüglich eines Ausübungsdatums, einer Berechnungsperiode, eines Abwicklungsdatums oder eines Zahlungsdatums in der betreffenden Transaktionsbestätigung ein einziges Rohwarenbewertungsdatum bestimmt, entspricht der Variable Preis dem Referenzpreis, der sich aus der Preisdefinition für die massgebliche Rohware an diesem Rohwarenbewertungsdatum ergibt.
 - b) Haben die Parteien bezüglich eines Ausübungsdatums, einer Berechnungsperiode, eines Abwicklungsdatums oder eines Zahlungsdatums in der betreffenden Transaktionsbestätigung zwei oder mehr als zwei Rohwarenbewertungsdaten bestimmt, entspricht der Variable Preis dem arithmetischen Mittel der Referenzpreise, die sich aus der Preisdefinition für die massgebliche Rohware an den betreffenden Rohwarenbewertungsdaten ergeben.

8. Abwicklung

- 8.1 Auf Rohwarentransaktionen ist Barabgeltung anwendbar.
- 8.2 Unter Vorbehalt einer anderslautenden Transaktionsbestätigung der Parteien sind bei Rohwarenoptionstransaktionen am Abwicklungsdatum die folgenden Zahlungen zu leisten (wobei für Rohwarentransaktionen, die sich auf einen Rohwarenkorb beziehen, solche Berechnungen für die einzelnen Bestandteile des Korbes separat vorgenommen werden):
- a) für Call-Optionen: der Variable Preis am Rohwarenbewertungsdatum abzüglich des Ausübungspreises (ausgedrückt als Preis pro Einheit), multipliziert mit dem Nominalwert;
 - b) für Put-Optionen: der Ausübungspreis abzüglich des Variablen Preises am Rohwarenbewertungsdatum (ausgedrückt als Preis pro Einheit), multipliziert mit dem Nominalwert.
- 8.3 Bei Rohwarenswap-, Rohwarencap-, Rohwarenfloor- und Rohwarentermintransaktionen, sind die Zahlungen gemäss Ziff. 5 und 6 des Abschnitts E zu leisten.

9. Korrekturen

- 9.1 Wird der an einem bestimmten Tag veröffentlichte und angekündigte Preis, den der Calculation Agent zur Bestimmung des Referenzpreises an diesem Tag verwendet oder verwenden sollte, nachträglich korrigiert, und erfolgt die Veröffentlichung oder Ankündigung der Korrektur innert 30 Kalendertagen seit der ursprünglichen Veröffentlichung oder Ankündigung (bzw. innerhalb einer anderen gemäss Transaktionsbestätigung genannten Zeitspanne), informiert die eine Partei die andere Partei über (i) diese Korrektur und (ii) den Betrag (falls nötig), der aufgrund dieser Korrektur zu bezahlen ist. Ein solcher Betrag wird nur fällig, wenn die

Mitteilung nicht später als 30 Kalendertage nach der Veröffentlichung der Korrektur empfangen wird.

- 9.2 Die Partei, die eine solche Mitteilung erhält, bezahlt den aufgrund von Ziff. 9.1 dieses Abschnittes E zu bezahlenden Betrag innerhalb von drei Rohwarengeschäftstagen nach Erhalt der Mitteilung. Die Partei, die diesen Betrag schuldet, hat darauf Zinsen zu bezahlen für den Zeitraum vom Tag der ursprünglichen Zahlung (einschliesslich) bis zum Tag der Fälligkeit des Betrages gemäss Ziff. 9.1 dieses Abschnittes E (ausschliesslich). Der massgebliche Zinssatz entspricht dem Zinssatz, der am betreffenden Zahlungsort und in der betreffenden Währung für Übernachtanlagen von erstklassigen Banken bezahlt wird.

10. Marktstörungen und Ersatzregelungen

- 10.1 Gibt die Preisquelle einen Preis nicht bekannt, veröffentlicht sie diesen nicht, oder ist der Handel von Rohwaren bzw. Futurekontrakten, Optionskontrakten oder ähnlichen Produkten, welche dieselben Rohwaren zum Gegenstand haben, vorübergehend oder dauerhaft unterbrochen, eingestellt, eingeschränkt oder aufgehoben, nimmt der Calculation Agent die ihm nötig scheinenden Anpassungen vor (unter Beachtung der wirtschaftlichen Angemessenheit und in gutem Glauben), um den Referenzpreis oder einen Betrag, der unter der betreffenden Rohwarentransaktion fällig ist, zu bestimmen. Dabei ist stets vorauszusetzen, dass ein solcher Vorfall für die betreffende Rohwarentransaktion wesentlich ist. Der Calculation Agent berücksichtigt bei solchen Anpassungen die Marktusanzen und die Anpassungen, die eine Hedging Gegenpartei von Partei A oder Partei B vornimmt.
- 10.2 Hält die Störung gemäss Ziff. 10.1 dieses Abschnittes E (berechnet vom ursprünglichen Tag (einschliesslich), der andernfalls das Rohwarenbewertungsdatum wäre) während zwei aufeinanderfolgenden Rohwarengeschäftstagen an, bestimmt der Calculation Agent den Referenzpreis (oder die Methode, um diesen zu ermitteln). Der Calculation Agent berücksichtigt dabei die letzte verfügbare Preisbestimmung der Preisquelle und jede andere Information, die er in gutem Glauben für massgeblich hält.
- 10.3 Solange der Referenzpreis als Folge der Störung gemäss Ziff. 10.1 dieses Abschnittes E nicht bestimmt werden kann, verschiebt sich das Abwicklungsdatum und das Zahlungsdatum in demselben Umfang wie die Festlegung des Referenzpreises.

Auswahlmöglichkeiten für Preisdefinitionen in Bezug auf Abschnitt E des Anhangs 2 des Schweizer Rahmenvertrages für OTC-Derivate

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln, für die Zwecke von Abschnitt E des Anhangs 2 zum Schweizer Rahmenvertrag, die für die Zwecke der betreffenden Transaktionsbestätigung verfügbaren Preisdefinitionen. Anderweitige vertragliche Vereinbarungen zwischen den Parteien des Rahmenvertrages bleiben vorbehalten.

Definitionen:

Die folgenden Begriffe haben für die Zwecke dieser Auswahlmöglichkeiten für Preisdefinitionen die nachfolgende Bedeutung:

"**ARGUS**" bedeutet den Argus Crude Report und alle Publikationen, die von Petroleum Argus Ltd. oder einem Rechtsnachfolger von Petroleum Argus Ltd. veröffentlicht werden.

"**Terminkontrakte**" bedeutet im Zusammenhang mit einer Preisdefinition, die an einer Börse gehandelten Verträge zur Lieferung von Rohwaren an einem bestimmten Datum.

"**Reuters-Bildschirmseite**" bedeutet, soweit der Ausdruck im Zusammenhang mit einer bestimmten Seite und einer Preisdefinition verwendet wird, die von Reuters Monitor Money Rates Service als solche bezeichnete Seite (bzw. deren Ersatz).

Preisdefinitionen:

A. Metalle

11. Aluminium

"**ALUMINIUM-LME-CASH**" bedeutet den von der Londoner Metallbörse ("LME") für das betreffende Rohwarenbewertungsdatum in US-Dollar festgelegten und auf der Reuters-Bildschirmseite "MTLE" an diesem Datum angegebenen Referenzpreis pro Tonne hochwertigen Hüttenaluminiums für eine Lieferung als Spottransaktion.

"**ALUMINIUM-LME 3 MONTH**" bedeutet den von der Londoner Metallbörse ("LME") für das betreffende Rohwarenbewertungsdatum in US-Dollar festgelegten und auf der Reuters-Bildschirmseite "MTLE" an diesem Datum angegebenen Referenzpreis pro Tonne hochwertigen Hüttenaluminiums für eine Lieferung innert 3 Monaten.

12. Kupfer

"**COPPER-LME-CASH**" bedeutet den von der Londoner Metallbörse ("LME") für das betreffende Rohwarenbewertungsdatum in US-Dollar festgelegten und auf der Reuters-Bildschirmseite "MTLE" an diesem Datum angegebenen Referenzpreis pro Tonne Kupfer der Güterklasse A für eine Lieferung als Spottransaktion.

"**COPPER-LME 3 MONTH**" bedeutet den von der Londoner Metallbörse ("LME") für das betreffende Rohwarenbewertungsdatum in US-Dollar festgelegten und auf der Reuters-Bildschirmseite "MTLE" an diesem Datum angegebenen Referenzpreis pro Tonne Kupfer der Güterklasse A für eine Lieferung innert 3 Monaten.

13. Gold

"**GOLD-A.M. FIX**" bedeutet den am betreffenden Rohwarenbewertungsdatum am Vormittag in US-Dollar festgesetzten Preis pro Feinunze nicht zugewiesenen Goldes, welches in London von einem Mitglied der LBMA geliefert wird. Der Preis wird auf der Reuters-Bildschirmseite "GOFO" an diesem Datum angezeigt.

"**GOLD-P.M. FIX**" bedeutet den am betreffenden Rohwarenbewertungsdatum am Nachmittag in US-Dollar festgesetzten Preis pro Feinunze nicht zugewiesenen Goldes, welches in London von einem Mitglied der LBMA geliefert wird. Der Preis wird auf der Reuters-Bildschirmseite "GOFO" an diesem Datum angezeigt.

"**GOLD-COMEX**" bedeutet den am betreffenden Rohwarenbewertungsdatum geltenden Referenzpreis in US-Dollar pro Feinunze zum Liefertermin lieferbaren Goldes unter einem an der New Yorker Warenbörse ("COMEX") gehandelten Terminkontrakt, wie er von der COMEX am betreffenden Rohwarenbewertungsdatum angezeigt wird.

14. Blei

"**LEAD-LIME-CASH**" bedeutet den von der Londoner Metallbörse ("LME") für das betreffende Rohwarenbewertungsdatum in US-Dollar festgelegten und auf der Reuters-Bildschirmseite "MTLE" an diesem Datum angegebenen Referenzpreis pro Tonne standardmässigen Bleis für eine Lieferung als Spottransaktion.

"**LEAD-LIME 3 MONTH**" bedeutet den von der Londoner Metallbörse ("LME") für das betreffende Rohwarenbewertungsdatum in US-Dollar festgelegten und auf der Reuters-Bildschirmseite "MTLE" an diesem Datum angegebenen Referenzpreis pro Tonne standardmässigen Bleis für eine Lieferung innert 3 Monaten.

15. Nickel

"**NICKEL-LME-CASH**" bedeutet den von der Londoner Metallbörse ("LME") für das betreffende Rohwarenbewertungsdatum in US-Dollar festgelegten und auf der Reuters-Bildschirmseite "MTLE" an diesem Datum angegebenen Referenzpreis pro Tonne Primärnickel für eine Lieferung als Spottransaktion.

"**NICKEL-LME 3 MONTH**" bedeutet den von der Londoner Metallbörse ("LME") für das betreffende Rohwarenbewertungsdatum in US-Dollar festgelegten und auf der Reuters-Bildschirmseite "MTLE" an diesem Datum angegebenen Referenzpreis pro Tonne Primärnickel für eine Lieferung innert 3 Monaten.

16. Palladium

"**PALLADIUM-A.M. FIX**" bedeutet den am betreffenden Rohwarenbewertungsdatum am Vormittag in US-Dollar festgesetzten Preis pro Feinunze nicht zugewiesenen Palladiums, welches in Zürich von einem Mitglied der LPPM geliefert wird. Der Preis wird auf der Reuters-Bildschirmseite "STBL" an diesem Datum angezeigt.

"**PALLADIUM-P.M. FIX**" bedeutet den am betreffenden Rohwarenbewertungsdatum am Nachmittag in US-Dollar festgesetzten Preis pro Feinunze nicht zugewiesenen Palladiums, welches in Zürich von einem Mitglied der LPPM geliefert wird. Der Preis wird auf der Reuters-Bildschirmseite "STBL" an diesem Datum angezeigt.

"PALLADIUM-NYMEX" bedeutet den am betreffenden Rohwarenbewertungsdatum geltenden Referenzpreis in US-Dollar pro Feinunze zum Liefertermin lieferbaren Palladiums unter einem an der New Yorker Produktenbörse ("NYMEX") gehandelten Terminkontrakt, wie er von der NYMEX am betreffenden Rohwarenbewertungsdatum angezeigt wird.

17. Platin

"PLATINIUM-A.M. FIX" bedeutet den am betreffenden Rohwarenbewertungsdatum am Vormittag in US-Dollar festgesetzten Preis pro Feinunze nicht zugewiesenen Platins, welches in Zürich von einem Mitglied der LPPM geliefert wird. Der Preis wird auf der Reuters-Bildschirmseite "STBL" an diesem Datum angezeigt.

"PLATINIUM-P.M. FIX" bedeutet den am betreffenden Rohwarenbewertungsdatum am Nachmittag in US-Dollar festgesetzten Preis pro Feinunze nicht zugewiesenen Platins, welches in Zürich von einem Mitglied der LPPM geliefert wird. Der Preis wird auf der Reuters-Bildschirmseite "STBL" an diesem Datum angezeigt.

"PLATINIUM-NYMEX" bedeutet den am betreffenden Rohwarenbewertungsdatum geltenden Referenzpreis in US-Dollar pro Feinunze zum Liefertermin lieferbaren Platins unter einem an der New Yorker Produktenbörse ("NYMEX") gehandelten Terminkontrakt, wie er von der NYMEX am betreffenden Rohwarenbewertungsdatum angezeigt wird.

18. Silber

"SILVER-FIX" bedeutet den an einem Rohwarenbewertungsdatum in US-Dollar festgelegten und auf der Reuters-Bildschirmseite "SIFO" an diesem Datum angegebenen Preis pro Feinunze nicht zugewiesenen Silbers, welches in London von einem Mitglied der LBMA geliefert wird.

"SILVER-COMEX" bedeutet den am betreffenden Rohwarenbewertungsdatum geltenden Referenzpreis in US-Dollar pro Feinunze zum Liefertermin lieferbaren Silbers unter einem an der New Yorker Warenbörse ("COMEX") gehandelten Terminkontrakt, wie er von der COMEX am betreffenden Rohwarenbewertungsdatum angezeigt wird.

19. Zinn

"TIN-LME-CASH" bedeutet den von der Londoner Metallbörse ("LME") für das betreffende Rohwarenbewertungsdatum in US-Dollar festgelegten und auf der Reuters-Bildschirmseite "MTLE" an diesem Datum angegebenen Referenzpreis pro Tonne Zinn für eine Lieferung als Spottransaktion.

"TIN-LME 3 MONTH" bedeutet den von der Londoner Metallbörse ("LME") für das betreffende Rohwarenbewertungsdatum in US-Dollar festgelegten und auf der Reuters-Bildschirmseite "MTLE" an diesem Datum angegebenen Referenzpreis pro Tonne Zinn für eine Lieferung innert 3 Monaten.

20. Zink

"ZINC-LME-CASH" bedeutet den von der Londoner Metallbörse ("LME") für das betreffende Rohwarenbewertungsdatum in US-Dollar festgelegten und auf der

Reuters-Bildschirmseite "MTLE" an diesem Datum angegebenen Referenzpreis pro Tonne Special-High-Grade-Zink für eine Lieferung als Spottransaktion.

"ZINC-LME 3 MONTH" bedeutet den von der Londoner Metallbörse ("LME") für das betreffende Rohwarenbewertungsdatum in US-Dollar festgelegten und auf der Reuters-Bildschirmseite "MTLE" an diesem Datum angegebenen Referenzpreis pro Tonne Special-High-Grade-Zink für eine Lieferung innert 3 Monaten.

B. Energie

21. Erdöl-Brent

"OIL-BRENT-ICE" bedeutet den am betreffenden Rohwarenbewertungsdatum geltenden Referenzpreis in US-Dollar pro Barrel zum Liefertermin lieferbaren Brent-Verschnittrohöls unter einem an der Interkontinentalen Börse ("ICE") gehandelten Terminkontrakt, wie er von der ICE am betreffenden Rohwarenbewertungsdatum angezeigt wird.

22. Erdöl-WTI

"OIL-WTI-NYMEX" bedeutet den am betreffenden Rohwarenbewertungsdatum geltenden Referenzpreis in US-Dollar pro Barrel zum Liefertermin lieferbaren leichten schwefelfreien West Texas Intermediate Rohöls unter einem an der New Yorker Produktenbörse ("NYMEX") gehandelten Terminkontrakt, wie er von der NYMEX am betreffenden Rohwarenbewertungsdatum angezeigt wird.

23. Gasöl

"GASOIL-ICE" bedeutet den am betreffenden Rohwarenbewertungsdatum geltenden Referenzpreis in US-Dollar pro Tonne zum Liefertermin lieferbaren Gasöls unter einem an der Interkontinentalen Börse ("ICE") gehandelten Terminkontrakt, wie er von der ICE am betreffenden Rohwarenbewertungsdatum angezeigt wird.

24. Benzin

"GASOLINE RBOB-NYMEX" bedeutet den am betreffenden Rohwarenbewertungsdatum geltenden Referenzpreis in US-Dollar pro Gallone zum Liefertermin lieferbaren Benzins (Hafen von New York) unter einem an der New Yorker Produktenbörse ("NYMEX") gehandelten Terminkontrakt, wie er von der NYMEX am betreffenden Rohwarenbewertungsdatum angezeigt wird.

25. Kohle

"COAL-TFS API 2-ARGUS/McCLOSKEY'S" bedeutet den an einem Rohwarenbewertungsdatum geltenden Referenzpreis in US-Dollar pro Tonne zum Liefertermin lieferbarer steam coal von 6'000kcal/kg, bis zu 1 % Schwefelbasis, cif ARA. Der Referenzpreis wird unter der Überschrift "International Coal Indexes incorporation the TFS API™ Indices: Monthly Coal Price Indexes: TFS API 2 (cif ARA)" im Bericht über Kohlepreisindizes von Argus/McCloskey am betreffenden Rohwarenbewertungsdatum angezeigt.

26. Heizöl

"**HEATING OIL-NYMEX**" bedeutet den an einem Rohwarenbewertungsdatum geltenden Referenzpreis in US-Dollar pro Gallone zum Liefertermin lieferbaren Heizöls Nr. 2 (Hafen von New York) unter einem an der New Yorker Produktenbörse ("NYMEX") gehandelten Terminkontrakt, wie er von der NYMEX am betreffenden Rohwarenbewertungsdatum angezeigt wird.

27. Erdgas

"**NATURAL GAS-NYMEX**" bedeutet den an einem Rohwarenbewertungsdatum geltenden Referenzpreis in US-Dollar pro MMBTU zum Liefertermin lieferbaren Erdgases unter einem an der New Yorker Produktenbörse ("NYMEX") gehandelten Terminkontrakt, wie er von der NYMEX am betreffenden Rohwarenbewertungsdatum angezeigt wird.

C. Agrargüter

28. Kakao

"**COCOA-ICE**" bedeutet den an einem Rohwarenbewertungsdatum geltenden Referenzpreis in US-Dollar pro Tonne zum Liefertermin lieferbarer Kakaobohnen unter einem an der Interkontinentalen Börse ("ICE") gehandelten Terminkontrakt, wie er von der ICE publiziert und auf der Reuters-Bildschirmseite "0#CC:" am betreffenden Rohwarenbewertungsdatum angezeigt wird.

29. Kaffee

"**COFFEE ARABICA-ICE**" bedeutet den an einem Rohwarenbewertungsdatum geltenden Referenzpreis in US-Dollar pro Pfund zum Liefertermin lieferbarer Arabica-Kaffeebohnen unter einem an der Interkontinentalen Börse ("ICE") gehandelten Terminkontrakt, wie er von der ICE publiziert und auf der Reuters-Bildschirmseite "0#KC:" am betreffenden Rohwarenbewertungsdatum angezeigt wird.

30. Mais

"**CORN-CBOT**" bedeutet den an einem Rohwarenbewertungsdatum geltenden Referenzpreis in US-Dollar pro Scheffel zum Liefertermin lieferbaren Mais unter einem an der Chicagoer Warenbörse ("CBOT") gehandelten Terminkontrakt, wie er von der CBOT publiziert und auf der Reuters-Bildschirmseite "0#C:" am betreffenden Rohwarenbewertungsdatum angezeigt wird.

31. Baumwolle

"**COTTON NO. 2-ICE**" bedeutet den an einem Rohwarenbewertungsdatum geltenden Referenzpreis in US-Dollar pro Pfund zum Liefertermin lieferbarer Baumwolle Nr. 2 unter einem an der Interkontinentalen Börse ("ICE") gehandelten Terminkontrakt, wie er von der ICE publiziert und auf der Reuters-Bildschirmseite "0#CT:" am betreffenden Rohwarenbewertungsdatum angezeigt wird.

32. Sojabohnen

"**SOYBEANS-CBOT**" bedeutet den an einem Rohwarenbewertungsdatum geltenden Referenzpreis in US-Dollar pro Scheffel zum Liefertermin lieferbarer Sojabohnen unter einem an der Chicagoer Warenbörse ("CBOT") gehandelten Terminkontrakt, wie er von der CBOT publiziert und auf der Reuters-Bildschirmseite "0=S:" am betreffenden Rohwarenbewertungsdatum angezeigt wird.

33. Zucker

"**SUGAR # 11 (WORLD)-ICE**" bedeutet den an einem Rohwarenbewertungsdatum geltenden Referenzpreis in US-Dollar pro Pfund zum Liefertermin lieferbaren Rohrzuckers unter einem an der Interkontinentalen Börse ("ICE") gehandelten Terminkontrakt, wie er von der ICE publiziert und auf der Reuters-Bildschirmseite "0=SB:" am betreffenden Rohwarenbewertungsdatum angezeigt wird.

Anhang für ISDA[®] Definitionen³

vom _____

in Bezug auf den Schweizer Rahmenvertrag für OTC-Derivate

vom _____

zwischen _____
("Partei A")

und _____
("Partei B")

Mit Unterzeichnung dieses Anhangs für ISDA Definitionen vereinbaren Partei A und Partei B, dass der zwischen ihnen abgeschlossene Schweizer Rahmenvertrag gemäss den nachfolgenden Bestimmungen geändert und ergänzt wird:⁴

³ ISDA[®] ist eine eingetragene Marke der International Swaps and Derivatives Association, Inc.

⁴ Dieser Anhang für ISDA-Definitionen enthält Verweise auf die 1998 FX and Currency Option Definitions, © 1998 International Swaps and Derivatives Association, Inc.; die 2006 ISDA Definitions, © 2006 International Swaps and Derivatives Association, Inc.; die 2002 ISDA Equity Derivatives Definitions, © 2002 International Swaps and Derivatives Association, Inc.; die 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions, © 2003 International Swaps and Derivatives Association, Inc.; und die 2005 ISDA Commodity Derivatives Definitions, © 2005 International Swaps and Derivatives Association, Inc., wobei ISDA für deren Verwendung in diesem Zusammenhang ihre Zustimmung gegeben hat. Jede Ausgabe dieser ISDA Definitionen kann bei <http://www.isda.org/publications/pubguide.aspx> gekauft werden. Dieser Anhang für ISDA Definitionen darf – ohne die vorgängige, schriftliche Zustimmung der Schweizerischen Bankiervereinigung für einen anderweitigen Gebrauch – nur für die Dokumentation von Transaktionen verwendet werden und darf nicht für andere Zwecke vervielfältigt, verteilt oder anderweitig verwendet werden. ISDA nimmt keine Stellung zur Eignung dieses Anhangs für bestimmte Arten von Transaktionen. ISDA gibt auch keine Zusicherung ab (weder ausdrücklich, noch implizit) betreffend die Eignung dieses Anhangs für eine

34. Einbezug von ISDA Definitionen

- 34.1 Mit Unterzeichnung dieses Anhangs für ISDA Definitionen werden die für die betreffende Transaktion massgebenden Abschnitte von Anhang 2 (SMA Definitionen) des Rahmenvertrages durch die gemäss dem Annex zu diesem Anhang für ISDA Definitionen anwendbaren ISDA Definitionen ersetzt, sofern die betreffende Transaktion nach dem Datum dieses Anhangs für ISDA Definitionen abgeschlossen wird und die Transaktionsbestätigung auf die betreffenden ISDA Definitionen bzw. die betreffenden Abschnitte des Annex zu diesem Anhang für ISDA Definitionen verweist.
- 34.2 Verweist eine Transaktionsbestätigung nicht auf ISDA Definitionen bzw. die betreffenden Abschnitte des Annex zu diesem Anhang für ISDA Definitionen, sind – trotz Abschluss dieses Anhangs für ISDA Definitionen – die massgebenden Abschnitte von Anhang 2 (SMA Definitionen) des Rahmenvertrages anstelle der betreffenden ISDA Definitionen auf die betreffende Transaktion anwendbar.

35. Auslegung

- 35.1 Sofern in ISDA Definitionen auf einen ISDA Rahmenvertrag oder einzelne Bestimmungen eines ISDA Rahmenvertrages verwiesen wird, gilt ein solcher Verweis als Verweis auf diesen zwischen Partei A und Partei B abgeschlossenen Rahmenvertrag.
- 35.2 Sofern in ISDA Definitionen auf ein Rechtsinstitut, das im schweizerischen Recht nicht existiert, Bezug genommen wird, soll dieser Verweis ersetzt werden durch einen Verweis auf ein im schweizerischen Recht bekanntes, möglichst ähnliches Rechtsinstitut.
- 35.3 Sofern eine Transaktionsbestätigung mit den massgebenden, auf eine Transaktion anwendbaren Abschnitten von ISDA Definitionen in Widerspruch steht, gehen die betreffenden Bestimmungen der Transaktionsbestätigung vor.
- 35.4 Die Originalsprache der ISDA Definitionen ist Englisch. Bei der Auslegung der ISDA Definitionen und bei der Auslegung dieses Anhangs für ISDA Definitionen ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

36. Verhältnis zum Rahmenvertrag

- 36.1 Dieser Anhang für ISDA Definitionen ist ein integraler Teil des Rahmenvertrages. Mit Ausnahme des Einbezuges der massgebenden ISDA Definitionen aufgrund eines Verweises in der Transaktionsbestätigung, gelten die übrigen Bestimmungen des Rahmenvertrages auch nach dem Abschluss dieses Anhangs für ISDA Definitionen weiterhin unverändert.

bestimmte Transaktion, und ISDA übernimmt keine Haftung (weder vertraglicher, noch ausservertraglicher Natur) für die Verwendung dieses Anhangs. Vor der Verwendung dieses Anhangs wird den Benützern empfohlen, sich passend rechtlich beraten zu lassen, ob dieser Anhang für den jeweiligen Gebrauch geeignet ist.

36.2 Sofern ein Begriff in diesem Anhang für ISDA Definitionen nicht anderweitig definiert ist, hat der betreffende Begriff die ihm gemäss dem Rahmenvertrag zugewiesene Bedeutung.

36.3 Das gemäss Ziff. 14.2 des Rahmenvertrages anwendbare Recht und die nach Ziff. 14.3 des Rahmenvertrages geltende Wahl des zuständigen Gerichtes ist auch für diesen Anhang für ISDA Definitionen massgebend.

Partei A

Partei B

Name: _____

Name: _____

Position: _____

Position: _____

Datum: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Unterschrift: _____

Name: _____

Name: _____

Position: _____

Position: _____

Datum: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Unterschrift: _____

Annex zum Anhang für ISDA Definitionen

Abschnitt A

1998 FX AND CURRENCY OPTION DEFINITIONS

Die 1998 FX and Currency Option Definitions, die von ISDA, der Emerging Markets Traders Association und dem Foreign Exchange Komitee publiziert und von Zeit zu Zeit geändert und ergänzt werden (die "**1998 FX Definitionen**"), gelten – einschliesslich des dazugehörenden Anhangs A und in der zum Zeitpunkt des Abschlusses der massgebenden Transaktion anwendbaren Fassung – als Bestandteil jeder Transaktionsbestätigung, die auf die 1998 FX Definitionen oder diesen Abschnitt A des Annex zum Anhang für ISDA Definitionen verweist. Dabei sind Änderungen der 1998 FX Definitionen, die gemäss ihren Bedingungen nur in dem Umfang anwendbar sind, als in einer Transaktionsbestätigung darauf verwiesen wird, nur bei Vorliegen eines entsprechenden Verweises anwendbar.

Die in den 1998 FX Definitionen definierten Begriffe, die in der betreffenden Transaktionsbestätigung verwendet werden, haben die ihnen in den 1998 FX Definitionen zugewiesene Bedeutung (unter Vorbehalt der anwendbaren Änderungen der 1998 FX Definitionen und unter Vorbehalt von Ziff. 2 (Auslegung) dieses Anhangs für ISDA Definitionen). Dabei gelten in Bezug auf die 1998 FX Definitionen die folgenden Änderungen als vorgenommen:

1. Ziff. 5.1(c) der 1998 FX Definitionen wird mit einer zusätzlichen Bestimmung (iii) mit dem folgenden Wortlaut ergänzt: "(iii) a Swiss Master Agreement, as amended and supplemented, which governs a Transaction, and if an event or circumstance that would otherwise constitute or give rise to any Termination Event under sections 6.2 (a) or (b) of the Swiss Master Agreement also constitutes a Disruption Event that is applicable to that Transaction, then such event or circumstance will be treated as a Disruption Event and will be deemed not to constitute a Termination Event under the Swiss Master Agreement, as the case may be."
2. Ziff. 5.4 der 1998 FX Definitionen wird mit einer zusätzlichen Bestimmung (x) mit dem folgenden Wortlaut ergänzt: "(x) **Swiss Master Agreement** "Swiss Master Agreement" means the Master Agreement."

Abschnitt B

2006 ISDA DEFINITIONS

Die 2006 ISDA Definitions, die von ISDA publiziert werden, gelten in der zum Zeitpunkt des Abschlusses der massgebenden Transaktion geänderten und angepassten Form (die "**2006 Definitionen**") als Bestandteil jeder Transaktionsbestätigung, die auf die 2006 Definitionen oder diesen Abschnitt B des Annex zum Anhang für ISDA Definitionen verweist. Dabei sind Änderungen der 2006 Definitionen, die gemäss ihren Bedingungen nur in dem Umfang anwendbar sind, als in einer Transaktionsbestätigung darauf verwiesen wird, nur bei Vorliegen eines entsprechenden Verweises anwendbar.

Die in den 2006 Definitionen definierten Begriffe, die in der betreffenden Transaktionsbestätigung verwendet werden, haben die ihnen in den 2006 Definitionen zugewiesene Bedeutung (unter Vorbehalt der anwendbaren Änderungen der 2006 Definitionen und unter Vorbehalt von Ziff. 2 (Auslegung) dieses Anhangs für ISDA Definitionen). Dabei gelten in Bezug auf die 2006 Definitionen die folgenden Änderungen als vorgenommen:

1. Jeder "Banking Day" gemäss Ziff. 1.3 der 2006 Definitionen gilt für den Zweck der betroffenen Transaktion als ein "Bankarbeitstag" gemäss dem Rahmenvertrag.
2. Ziff. 18.2(i) der 2006 Definitionen wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: "**Swiss Master Agreement**. "Swiss Master Agreement" means the Master Agreement. The terms "Early Termination Date", "Credit Support Document" and "Event of Default" will have the meanings given to those terms in the Swiss Master Agreement."
3. Alle Verweise auf "Terminated Transactions" in den 2006 Definitionen gelten als Verweise auf Transaktionen, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Schweizer Rahmenvertrages beendet wurden.
4. Alle Verweise auf einen "Potential Event of Default" in den 2006 Definitionen gelten als Verweise auf Ereignisse, welche nach Kündigung, Fristablauf oder nach Eintritt der Kündigung und des Fristablaufs einen Verzugsfall bilden würden.
5. Alle Verweise auf das "ISDA Master Agreement" werden durch Verweise auf das "Swiss Master Agreement" ersetzt.
6. In Ziff. 18.3(a) kommen folgende Änderungen zur Anwendung:
 - a) Auf der fünften und sechsten Zeile wird der Wortlaut "Section 6(e)(ii)(1) of the ISDA Master Agreement (but without reference to any mid-market valuation procedure in Section 6(e))" durch den folgenden Wortlaut ersetzt: "section 8.2 of the Swiss Master Agreement,";
 - b) Der Wortlaut ab der zehnten Linie (beginnend mit "if the relevant ISDA Master Agreement is a 1992 ISDA Master Agreement, ...") bis zum Ende dieser Ziff. 18.3(a) wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt: "When determining such amount, no account will be taken of any loss or cost incurred by a party in connection with its terminating, liquidating or re-establishing any hedge related to the Relevant Swap Transaction (or any gain resulting from any of them)."
7. In Ziff. 18.3(b) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Auf der sechsten und siebten Zeile wird der Wortlaut "Section 6(e)(ii)(2) of the ISDA Master Agreement (but without reference to any mid-market valuation procedure in Section 6(e))" durch den folgenden Wortlaut ersetzt: "section 8.2 of the Swiss Master Agreement,";
- b) Der Wortlaut ab der zehnten Linie (beginnend mit "if the relevant ISDA Master Agreement is a 1992 ISDA Master Agreement, ...") bis zum Ende dieser Ziff. 18.3(a) wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt: "When determining such amount, no account will be taken of any loss or cost incurred by a party in connection with its terminating, liquidating or re-establishing any hedge related to the Relevant Swap Transaction (or any gain resulting from any of them)."

Abschnitt C

2002 ISDA EQUITY DERIVATIVES DEFINITIONS

Die 2002 ISDA Equity Derivatives Definitions, die von ISDA publiziert werden, gelten in der zum Zeitpunkt des Abschlusses der massgebenden Transaktion geänderten und angepassten Form (die "**2002 Equity Derivatives Definitions**") als Bestandteil jeder Transaktionsbestätigung, die auf die 2002 Equity Derivatives Definitions oder diesen Abschnitt C des Annex zum Anhang für ISDA Definitions verweist. Dabei sind Änderungen der 2002 Equity Derivatives Definitions, die gemäss ihren Bedingungen nur in dem Umfang anwendbar sind, als in einer Transaktionsbestätigung darauf verwiesen wird, nur bei Vorliegen eines entsprechenden Verweises anwendbar.

Die in den 2002 Equity Derivatives Definitions definierten Begriffe, die in der betreffenden Transaktionsbestätigung verwendet werden, haben die ihnen in den 2002 Equity Derivatives Definitions zugewiesene Bedeutung (unter Vorbehalt der anwendbaren Änderungen der 2002 Equity Derivatives Definitions und unter Vorbehalt von Ziff. 2 (Auslegung) dieses Anhangs für ISDA Definitions). Dabei gelten in Bezug auf die 2002 Equity Derivatives Definitions die folgenden Änderungen als vorgenommen:

1. Ziff. 1.41 der 2002 Equity Derivatives Definitions wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: "**Swiss Master Agreement**. "Swiss Master Agreement" means the Master Agreement. The terms "Event of Default" and "Early Termination Date" will have the meanings given to those terms in the Swiss Master Agreement."
2. Alle Verweise auf "Affiliate" in den 2002 Equity Derivatives Definitions gelten als Verweise auf Personen oder Gesellschaften, die direkt oder indirekt von der betreffenden Person oder Gesellschaft beherrscht werden, auf Personen oder Gesellschaften, welche die betreffende Person oder Gesellschaft direkt oder indirekt beherrschen, bzw. auf Personen oder Gesellschaften, die unter gemeinsamer Kontrolle mit einer solchen Person oder Gesellschaft stehen. Für diese Zwecke bedeutet "control" bzw. "Kontrolle" einer Gesellschaft oder einer Person, die Mehrheit der Stimmrechte, die es zur Beherrschung der betreffenden Gesellschaft oder Person braucht.
3. Alle Verweise auf das "ISDA Master Agreement" werden durch Verweise auf das "Swiss Master Agreement" ersetzt.

Abschnitt D

2003 ISDA CREDIT DERIVATIVES DEFINITIONS

Die 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions, die von ISDA publiziert werden, gelten in der zum Zeitpunkt des Abschlusses der massgebenden Transaktion geänderten und angepassten Form (die "**2003 Credit Derivatives Definitions**") als Bestandteil jeder Transaktionsbestätigung, die auf die 2003 Credit Derivatives Definitions oder diesen Abschnitt D des Annex zum Anhang für ISDA Definitions verweist. Dabei sind Änderungen der 2003 Credit Derivatives Definitions, die gemäss ihren Bedingungen nur in dem Umfang anwendbar sind, als in einer Transaktionsbestätigung darauf verwiesen wird, nur bei Vorliegen eines entsprechenden Verweises anwendbar.

Die in den 2003 Credit Derivatives Definitions definierten Begriffe, die in der betreffenden Transaktionsbestätigung verwendet werden, haben die ihnen in den 2003 Credit Derivatives Definitions zugewiesene Bedeutung (unter Vorbehalt der anwendbaren Änderungen der 2003 Credit Derivatives Definitions und unter Vorbehalt von Ziff. 2 (Auslegung) dieses Anhangs für ISDA Definitions). Dabei gelten in Bezug auf die 2003 Credit Derivatives Definitions die folgenden Änderungen als vorgenommen:

1. Ziff. 1.18 der 2003 Credit Derivatives Definitions wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: "**Swiss Master Agreement.** "Swiss Master Agreement" means the Master Agreement."
2. Alle Verweise auf "Affiliate" in den 2003 Credit Derivatives Definitions gelten als Verweise auf Personen oder Gesellschaften, die direkt oder indirekt von der betreffenden Person oder Gesellschaft beherrscht werden, auf Personen oder Gesellschaften, welche die betreffende Person oder Gesellschaft direkt oder indirekt beherrschen, bzw. auf Personen oder Gesellschaften, die unter gemeinsamer Kontrolle mit einer solchen Person oder Gesellschaft stehen. Für diese Zwecke bedeutet "control" bzw. "Kontrolle" einer Gesellschaft oder einer Person, die Mehrheit der Stimmrechte, die es zur Beherrschung der betreffenden Gesellschaft oder Person braucht.
3. Alle Verweise auf "Stamp Tax" in den 2003 Credit Derivatives Definitions umfassen alle Stempelsteuern, Emissionsabgaben, bei einer Handänderung anfallende Abgaben oder ähnliche Steuern.
4. Alle Verweise auf "Tax" in den 2003 Credit Derivatives Definitions umfassen alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Abgaben, Gebühren oder ähnliche Zahlungspflichten jeglicher Art (einschliesslich darauf erhobene Zinsen, Strafzahlungen oder ähnliche Zuschläge), die von einer staatlichen Behörde oder einer anderen steuererhebenden Behörde auf einer Zahlung gemäss dem Vertrag erhoben werden, soweit es sich nicht um eine Stempelsteuer, Emissionsabgabe, bei einer Handänderung anfallende Abgabe oder eine ähnliche Steuer handelt.
5. Ziff. 2.31 der 2003 Credit Derivatives Definitions wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: "**Merger of Reference Entity and Seller.** In the event that Seller or a Reference Entity consolidates or amalgamates with, or merges into, or transfers all or substantially all its assets to, the Reference Entity or the Seller, as applicable, or Seller and a Reference Entity or the Seller, as applicable, or Seller and a Reference

Entity become Affiliates, a Termination Event under the Swiss Master Agreement will be deemed to have occurred and the Seller may terminate each Credit Derivative Transaction involving such Reference Entity by designating an Early Termination Date in respect of such Credit Derivative Transactions and notifying the Buyer accordingly, provided that such Early Termination Date may not be a date before the notice has been validly made or a date that is later than 20 days after the notice has been validly made, and such Terminated Transactions will be terminated in accordance with any applicable provisions set forth in the Swiss Master Agreement."

6. Artikel X (Ziff. 10.1 bis 10.13) der 2003 Credit Derivatives Definitionen ist nicht anwendbar.

Abschnitt E

2005 ISDA COMMODITY DEFINITIONS

Die 2005 ISDA Commodity Definitions, einschliesslich der als dazugehörige Anhänge publizierten Unteranhänge A, B, C und I (aber ausschliesslich der Unteranhänge D, E, F, G und H), die von der ISDA publiziert werden, gelten in der zum Zeitpunkt des Abschlusses der massgebenden Transaktion geänderten und angepassten Form (die "**2005 Commodity Derivatives Definitionen**") als Bestandteil jeder Transaktionsbestätigung, die auf die 2005 Commodity Derivatives Definitionen oder diesen Abschnitt E des Annex zum Anhang für ISDA Definitionen verweist. Dabei sind Änderungen der 2005 Commodity Derivatives Definitionen, die gemäss ihren Bedingungen nur in dem Umfang anwendbar sind, als in einer Transaktionsbestätigung darauf verwiesen wird, nur bei Vorliegen eines entsprechenden Verweises anwendbar.

Die in den 2005 Commodity Derivatives Definitionen definierten Begriffe, die in der betreffenden Transaktionsbestätigung verwendet werden, haben die ihnen in den 2005 Commodity Derivatives Definitionen zugewiesene Bedeutung (unter Vorbehalt der anwendbaren Änderungen der 2005 Commodity Definitionen und unter Vorbehalt von Ziff. 2 (Auslegung) dieses Anhangs für ISDA Definitionen). Dabei gelten in Bezug auf die 2005 Commodity Derivatives Definitionen die folgenden Änderungen als vorgenommen:

1. Die 2005 Commodity Derivatives Definitionen werden um eine neue Ziff. 1.19 mit folgendem Wortlaut ergänzt: "**Section 1.19 Swiss Master Agreement.** "Swiss Master Agreement" means the Master Agreement."
2. Ziff. 7.4(d)(v) der 2005 Commodity Derivatives Definitionen wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: "if an event would constitute both (A) a Market Disruption Event or an Additional Market Disruption Event and (B) an event or circumstance giving rise to any Termination Event under a Swiss Master Agreement, then such event or circumstance will be treated as a Market Disruption Event or an Additional Market Disruption Event, as applicable (subject, however, to any specifically contrary limiting provisions of the relevant Swiss Master Agreement)."
3. Ziff. 10.2(f) der 2005 Commodity Derivatives Definitionen wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: "**Swiss Master Agreement.** "Swiss Master Agreement" means the Swiss Master Agreement that the relevant Bullion Transaction supplements and form part of. Any references in this Sub-Annex to the terms "Affected Party", "Offices", "Early Termination Date", "Event of Default", "Local Business Day", "Termination Event", "Terminated Transaction" and "Multiple Transaction Payment Netting", as such terms are defined in an ISDA Master Agreement published by ISDA, shall be construed as applying to the equivalent provisions (if any) contained in the Swiss Master Agreement."
4. Ziff. 10.4(d) der 2005 Commodity Derivatives Definitionen wird geändert, indem auf der sechsten Linie der Wortlaut "Section 5(a)(i) of the ISDA Master Agreement" durch den Wortlaut "the Swiss Master Agreement" ersetzt wird.
5. Ziff. 10.5(d) der 2005 Commodity Derivatives Definitionen wird geändert, indem auf der vierten Linie der Wortlaut "subject to Section 6(c) of the ISDA Master Agreement"

durch den Wortlaut "subject to sections 7.5 and 8 of the Swiss Master Agreement" ersetzt wird.

6. Ziff. 10.7(a) der 2005 Commodity Derivatives Definitionen wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: "**Bullion Settlement Netting.** Obligations to deliver Bullion of a particular type are deemed to be obligations to make a payment in a particular currency for the purpose of section 5.4 of the Swiss Master Agreement."
7. Ziff. 11.19(d)(vi) der 2005 Commodity Derivatives Definitionen wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: "'No Fault Termination" means, in respect of a Weather Index Derivative Transaction, that the Transaction will be terminated in accordance with any applicable provisions set forth in the relevant agreement or Confirmation as if an "Early Termination Date" following a "Termination Event" (as such terms are defined in the Swiss Master Agreement) had occurred on the day No Fault Termination became the applicable Primary Disruption Fallback or Secondary Disruption Fallback."